Anlagen.

Anlage Nro. 1.

Die Gegend zwischen Werden und Kettwig.

Von F. A. Krummacher.

(s. Westf. Anzeiger Nro. 67. und 68. 1806.)

Wem erneuerten sich nicht in der jetzigen schönen Jahreszeit, bei seinen Wanderungen in Feld und Wald, die Bilder der schönen Gegenden, die er vormals zu sehen das Glück hatte, und die unvergänglich in seiner Phantasie fortleben? Wenn auch in diese reine und unschuldige Freude der Phantasie sich eine Wehmuth mischt, die ihm die Gegenden verwandelt, als sähe er sie, mit thränenerfülltem Auge, wie in einem Nebel gehüllt, unter dem schweigend das Land ruhet, — wenn auch jetzt mehr als jemals der Anblick des Irdischen ihn an den Wankelmuth und Unbestand aller Dinge erinnert, so hat auch diese sanfte Wehmuth ihre Freude.

Die Natur redet gewaltig an das Herz, aber noch stärker tönt ihre Stimme da, wo die Trümmern der Denkmahle alter Zeiten schweigend, wie Gräber, ruhen. Diese machen Egypten zum Wunderlande. Gedankenvoll stand der wilde

Marius zwischen den Ruinen Carthago's. Wie würden Götz von Berlichingen, Franz v. Sickingen u. Ulrich v. Hutten auf den Trümmern der majestätischen Veste stehen, die ehemals Ehrenbreitstein und Herrmanstein hieß! — — — Kannst du zu den Resten der Burgen, welche das alte Ritterthum, wie der Adler sein Nest, auf himmelhohen Felsen erbauete, mit dem stolzen Gefühl emporschauen, daß bei menschlicheren Sitten und gebildeterem Geiste auch noch dem deutschen Volke die Kraft inwohne, die jene luftigen Schlösser gründete? — Darfst du dich den frohen Empfindungen für Vaterland und Nationalehre hingeben, ohne bald mit schmerzlichem Gefühle dich auf einem platten Boden der Wirklichkeit und Alltäglichkeit zu finden, wo von Aufhebung alter Sitten und Formen und von Vernichtung urkundlicher Rechte, wie von Einführung der Stallfütterung geredet wird? —

Sey nicht bange, freundlicher Leser, es soll in solchem ersten Tone nicht fortgefahren werden. Der Anblick des alten Wartthurms in dem Thale, wovon wir reden, und sein altdeutscher Name *) führte die Phantasie zurück in die alten Zeiten. Wir wollen uns mit Ruhe und Freude der schönen Gegenden unsers Vaterlandes freuen. Und darf sich nicht unser

*) Der Kattenthurm. Bekanntlich hat auch Kettwig seinen Namen von diesem tapfern und hochgesinnten Volke. Cattorum vicus.

Westfalen in dieser, so wie in jeder andern Hinsicht, seiner Heiden, Steppen und Moore ungeachtet, jedem Theile der deutschen Lande gegenüberstellen?

In den südlichen Gegenden Westfalens gehören vor allen die Ruhrgegenden zu den schönsten. Sind sie gleich keine große Epopee, wie die Rheingegenden von Bonn nach Mainz hinauf, so gestalten sie doch hie und da sich zum kleinen Epos, das nicht minder seine eigenthümlichen Reitze hat. Und geziemt nicht auch dem kleineren Flusse, der mit weiblicher Beweglichkeit in mannigfaltigen Krümmungen zu dem ernsten Rhein hinabschöpft, das kleinere? Fordert nicht Character und Einheit, daß sie nur das kleinere, idyllenartige Epos bilde? Wer möchte wohl eine Epopee von Frauenhand wünschen, oder — auch nur eine Frau, die eine Epopee zu schaffen vermöchte?

Zu den lieblichsten Schöpfungen der beweglichen Ruhe gehört ohne Zweifel eines ihrer letzten Werke — die Gegend zwischen Werden und Kettwig. Fürchte nichts, lieber Leser! du sollst mit keiner Beschreibung belästigt werden. Wer vermöchte es, eine Landschaft — den üppigen Baumwuchs mit seinen Schatten und Lichtern, den sanftbemoosten, Kühlung athmenden Hügel, die kräftige Eiche mit ihrer geborstenen, panzerähnlichen Rinde, den glatten Stamm der fröhlichen himmelanstrebenden Buche, des grauen Felsen ernste Gestalt und

des Stromes freundliches Blicken zu conterfeyen? Die Feder ist kein Marmorpinsel, und der schwarze Saft des adstringirenden Gallapfels keine lebendige Farbe. — Und dabei die Umgebungen eines weiblichen Stromes. — In ehrerbietiger Ferne besingen müßte man sie, wofern man vermöchte. Wohlan!

Hier will ich, hingelehnt an eines Felsen Rand,
In heil'ger Eichen nächtlich dunkelm Grau'n,
O holde Phantasie! an deiner Hand
Des schönen Ruhrthals Krümmung überschau'n!
Zu meinen Füßen rauscht, rings vom Gebüsch umkränzt,
Der Strom hinab. Durch's bunte Wiesenthal
Klingt er dahin; in seinem Spiegel glänzt
Des Waldes Grün, der Fels, der Abendröthe Strahl *).

Die Muse der Geschichte — bei all' ihrem Ernste auch eine Muse — schießt sich gern ihrer Schwester mit der Lyra an; und führt die Phantasie in die düstere, dunkle und dann allmählig dämmernde, tagende und erhellende

*) Der Ref. bemerkt, daß das Gedicht, aus welchem einige Bruchstücke mitgetheilt werden, vor mehreren Jahren an Ort und Stelle gemacht wurde, als noch die alte Ordnung der Dinge hier bestand. Diese, nicht aber die Gegend, hat sich seitdem geändert. — Man sagt, Westfalen sey so unpoetisch, daß man um Verzeihung bitten müßte, wenn man ihm etwas poetisches überreichte. Das ist aber nicht an dem, — wenigstens viele seiner Gegenden sind es nicht, und von denen muß man anständig, d. i. poetisch reden. —

Vergangenheit zurück. Das älteste Buch der Weltgeschichte sind die Ur- und Flötzgebirge, Schluchten und Schiefer. Es ist eine uralte Schrift; darum vermögen nur Wenige sie zu lesen. Das Volk nimmt sie oft wie die Bibel, und redet bei den ausgespülten Felsenlagen von der Sündfluth und Noahs Arche. So kommt der Volkssinn leichter zurecht und zur Ruhe, als die Vulkanisten und Neptunisten, und überhaupt als alle Isten und Aner. — Eine solche Gegend, wo ein solches Blatt aufgeschlagen liegt, das den Geist in die Ur-Urzeit zurückführt — nennen wir romantisch. Auch unserer Gegend mangelt es nicht daran. Die Phantasie vermag es zu lesen. Sie vermag alles.

Mit ernstem Blick entrollt die kühne Phantasie
Der Urzeit dunkles Buch, das schweigende Geklüft,
Und lies't der Erde Kampf, eh' sie zur Harmonie
Des Sternenchors sich hob — in dunkler Felsenschrift.
Sie wandelt kühn daher, und blickt vom schroffen Rand
Der bodenlosen Zeit in ihren öden Raum;
Ihr sind Jahrhunderte ein Tag, der gestern schwand,
Und ein Jahrtausend wie ein Morgentraum.
Ihr Machtgebot zersprengt die Felsengruft; sie winkt,
Des Grabes ew'ge Nacht eröffnet ihren Schooß:
Sieh! Volk an Volk ersteht, die Gegenwart versinkt,
Und die Vergangenheit reißt aus dem Nichts sich los. —

So geht die Phantasie, an den Händen der Natur und nach ihren Winken, zurück bis zu den ersten Revolutionen unsers Erdballs, durch welche auch dieses Thal, diese Gebirge und Felsenwände mit ihren Schiefer- und Kohlenschichten und Steinbrüchen gebildet wurden. Hat sie es aus dem Chaos und dem Streit der Elemente hervorgerufen: so ist es auch billig, daß sie den kahlen Boden besaame und befruchte. Was thäte sie lieber und was wäre ihr leichter? Aber sie ist eine Freundin der Ordnung und vertheilet — so war ihre Weise von Alters her, ihre Schöpfungen in Tage. Jene erste Periode war die, welche Tacitus beschreibt, wo „die Ungestalt des Landes unter dem rauhen Himmel und ohne Pflege jedem einen traurigen Anblick gab, dem es nicht Vaterland war."

Es starrte überall ein düstrer Eichenforst,
Aus seinem Dickicht scholl der Wölf' und Geyer Wuth,
Und durch's Gebüsch mit wildem Schnauben borst
Der finstre Ur hinab zur kalten Fluth.

Wie könnte die Phantasie lange in diesen Wildnissen verweilen? Sie ruft: Es werde Licht! und die freundliche, helle Gegenwart tritt an die Stelle der stummen öden Urzeit. Welch ein Sprung von jener Zeit in die gegenwärtige! Wie viele Stufen mußten erstiegen werden, wie viele Geschlechter verschwinden, ehe dieses Thal das wurde, was es jetzt ist!

Da, wo mit ehrnem Fuß, von kalter Nacht
umgraut,
Das Chaos und die öde Wildniß stand —
Erschallet nun des Lebens froher Laut,
Und Fleiß und Freude gehn frohlockend Hand in
Hand.
Jetzt tönt dir, schöne Ruhr, der Nachtigall Ge-
sang,
Die Turteltaube girrt in deinem Buchenhain;
Du aber hüpfst, mit jugendlichem Gang,
Hinab durchs bunte Thal zum ernsten Vater
Rhein.
Hier trinkt das fromme Rind, dort um die
Krümmung schwebt
Im Wellentanz der leichte Fischerkahn,
Und aus der Schlucht in blauen Wölkchen hebt
Vom stillen Heerd der Rauch sich himmelan.
Mit rothem Dach, am Hügel hingelehnt,
Ragt aus dem Thal des Dörfleins Spitz' empor,
Umglänzt vom Abendroth, — und zürnend
dröhnt
Des Stroms bezwung'ne Fluth durch's Schleu-
senthor.

Nur die Phantasie vermag von ihrem erhöheten Standpunct einen solchen Zeitraum, von jener Wildniß bis zu dieser Cultur — von den Thierhäuten der alten Germanen bis zu den blühenden Tuch- und Papierfabriken dieses Thals — mit einem Blick zu überschauen. Auch die Natur ahmet ihr zuweilen nach, indem sie eine Einöde neben einem Tempel erschafft. Aber die Geschichte und die Cultur der Menschen wandelt Schritt vor Schritt; eben weil sie mensch-

lich ist. Urania in himmelblauem Gewande, den Sternenkranz um ihr Haupt, durchschwebt die Bahnen der Sonnensysteme; Klio ruhet an einem Felsen, und Menschengeschlechter wandeln vor ihr vorbei. Gern verweilet sie, die nur von den Todten redet, zwischen den Trümmern der Vergangenheit. Auch unser kleines Thal hat in einem verfallenen Gemäuer ein Denkmahl, welches allein nur noch den Namen der alten tapfern Bewohner dieser Gegend in dem Munde des Volks erhält. Hier siedelte sich eine Colonie des tapfern germanischen Volkes an, das, auf dem Harzgebirge gebohren, (Tac. germ. 30.) auf seinen Wanderungen hier ein hercynisches Waldgebirge im Kleinen wiederfand, nicht ferne vom Rhein. Hier hinüber zog sich der Teutoburger Wald, wo die deutsche Nemesis an den stolzen römischen Legionen ihr Recht vollzog. Wer gedächte hier nicht mit frohem Nationalstolze seiner Stammväter, die der erhabenste unter den Geschichtschreibern, der großherzige Tacitus, in einem eigenen Buche beschrieb, und der erhabenste unter den Dichtern, Klopstock, in seinem Hermann und vielen unsterblichen Oden besang? Wer sähe hier nicht die alte Zeit vor seiner Phantasie wieder auferstehn?

Von jenem Fels des Eichenhains erscholl
In's Thal hinab der Barden Schlachtgesang;
Hier stand mit seiner Schaar der deutsche Fürst,
ihm quoll

Die düstre Stirn, und Wodans Schild erklang *);
Und, wie ein Waldstrom brach des Kampfes Wuth
Hervor, zersplittert sank das Adlerbild,
Der Strom frohlockt', ihn färbte Römerblut,
Und Römerleichen deckten das Gefild.
Der Vorzeit kühne That erzählend ruht der Thurm
Im trüben Dämmerlicht, ach! wie ein Leichenstein
Der deutschen Kraft; — sein Haupt versank im Sturm
Der Zeit, sein Fuß bedeckt des Heldenstamms Gebein. —
Noch wallt um Mitternacht, von Nebelduft umhüllt,
Zuweilen hier ein blasses Schattenchor,
Und ringsumher aus Felsengrotten quillt
Das Bardenlied, ein seufzend Weh'n, empor. —

So weiset uns unser schönes Ruhrthal die Zeiten der rohen Kraft. Ihnen kam bald die Umwandlung. Nicht durch das Schwerdt der Römer. Diese sanken eher durch ihre eigene Schwere. In der Wiege des Menschengeschlechts, in Asien entsprungen, kam auch das Christenthum nach unserm Westfalen. Freilich hatte auch dieses, während eines Zeitraums von 800 Jahren, in seiner äußern Gestalt die Spuren der Zeit und des langen Weges, den es durchwanderte, und der Menschenhände, die das Göttliche trugen und es oftmals befleckten und abgriffen, — angenommen, so daß seine ursprüngliche Gestalt und Einfalt kaum

*) Das Zeichen des Angriffs wurde mit den Schildern gegeben. Wodan, der Kriegsgott der alten Deutschen.

zu erkennen war. Er war gröblich verkörpert, und kaum erkannte man noch in diesem Körper auch nur das Symbol des Geistes, der sein Wesen ausmacht. Auch in dieses Thal drangen die Heidenbekehrer, — und was der Hirtenstab nicht vermochte, bewirkte das Schwerdt und die harte Gewalt. Das Vesperglöckchen der alten Abtey, die unser Thal begränzt, erinnert an diese Umwandlung.

Horch, aus der Ferne tönt des Vesperglöckchens Ruf,
Der Mönche Chor hallt wogend durch's Portal,
Mit finstrer Stirne ragt des Klosters grauer Tuf,
Die hohen Fenster glühn im letzten Sonnenstrahl.
Wo einst ein Bardenchor Thuiskons Heldenruhm
Und Freia's Huld im heil'gen Hain erhob,
Da tönt, vom Weihrauchduft umhüllt, im Heiligthum
Des Steingewölbes nun der heil'gen Mutter Lob. —
War es dein Sieg, o Licht? o Wahrheit, dein Triumph,
Was hier der Hirtenstab vom Heldensinn errang? —
Ward nur durch ihn der Dolch des Aberglaubens stumpf,
Nicht auch das Schwerdt, das er für Recht und Freiheit schwang?
Entströmte Segen nur und Friede, nie der Blitz
Des Priesterthums, o Ludger, deinem Dom?
Ward jenes Kreuzgewölb der Weisheit stiller Sitz?
Entquoll dem heil'gen Kelch der Liebe milder Strom?

Zog statt der Götter nun, von des Bekehrers Hand
Mit bitterm Zorn zermalmt, die stille Schaar
Der Christentugenden in das zerriß'ne Land?
Ward jetzt der Völker Herz der Menschlichkeit Altar? — —
Sang, seiner Kraft beraubt, der alten Helden Schwarm
Mit ungefurchter Stirn in eurer Mönche Chor?
Hob das verwaiste Weib nun den zerfleischten Arm
Und ihr verweintes Aug' entzückt zu Gott empor? *) —
Laß ruhn, o Sterblicher — laß ruhn das Leichentuch,
Das die entschlafne Welt vor deinem Blick verhüllt! —
Dein Wohnort ist der Staub! — Vergebens strebt dein Flug
Zum Urgestirn, aus dem der Sonnen Zunder quillt!
Laß dem die Waage, der in seine Strahlen-Bahn
Das Heer des Himmels rief! — Durch Dämmerungen krümmt
Der Menschheit Nachtpfad sich zur lichten Höh hinan,
Und Tausend sinken hin, eh' Einer sie erklimmt.

Wer mag es der Phantasie verargen, wenn sie beim Anblick eines Gebäudes, das zur Ab-

*) Man nahm den heidnischen Müttern ihre Kinder, um sie im Christenthum zu erziehn. Die Volkssage sagt, sie hätten Blut geweint.

geschiedenheit von dieser, und zur Erhebung zu einer höhern Welt bestimmt ward, sich den ernsteren Empfindungen und dem kühnern Fluge rückwärts und hinaufwärts überläßt? Und wenn sie auch in einem Kloster ein steinernes Denkmahl des eigenen Ganges der Menschheit und ihrer Bildung zu erblicken meint? — Solcher Denkmahle gibt es noch mehrere in unserm schönen Ruhrthal, welche allmählig den Blick von einem Zeitalter zum andern fortleiten. Drüben an dem Berge ruhen zwei Burgen, deren Gestalt und Namen *) an die Zeiten des alten Ritterthums erinnern. Dem sinnlichen Christenthum und dem rohen sinnlichen Kraftgefühl zugleich verdankte es seinen Ursprung und seine Romantik. Von außen der eiserne Panzer und Helm; von innen die Minne und Ehre. Jetzt ist alles stille und todt; die Phantasie nur vernimmt noch den Hufschlag der Rosse auf der Brücke und den Ruf des Thürmers. Die Zeiten des körperlichen Kraftgefühls verschwanden, die Fehde hörte auf — es kam ein edlerer Kampf für die Freiheit des Geistes, des Glaubens und des Gewissens. Der Abtey gegenüber, in demselben Thale ruhet die protestantische Kirche. Warum sollte sie nicht? Ist doch das Thal in beider Umgebungen gleich schön und freundlich! Wie sollten es die Bewohner desselben nicht seyn? Sie meinen ja Beide das Eine und

*) Hugenpoth und Landsberg.

Höchste, wenn auch auf andere Weise. — Sie wissen, daß die Formen ewig wechseln, aber daß ewig bleibt das Wahre, das Schöne und das Gute. Das verbildet dir auch dieses Thal. Du höreſt nicht mehr den Klang der Schilder; die Ritterburgen ſtehen öde und ſchweigend; ſelbſt der Chorgeſang der Mönche iſt verſtummt —

„Aber jugendlich immer, in immer veränderter Schöne
Ehrſt du, fromme Natur, züchtig das alte Geſetz,
Immer dieſelbe bewahrſt du in treuen Händen dem Manne,
Was dir das gaukelnde Kind, was dir der Jüngling vertraut,
Nähreſt an jeglicher Bruſt die vielfach wechſelnden Alter;
Unter demſelben Blau, über dem nähmlichen Grün
Wandeln die nahen und wandeln vereint die fernen Geſchlechter,
Und die Sonne Homers, ſiehe! ſie lächelt auch uns."

Anlage Nro. 2.

Kurze Nachricht über die katholische Kirche zu Kettwig.

Als zur Zeit der Reformation die hiesige katholische Pfarr-Kirche zur neuen Lehre übergieng, so hielten sich diejenigen Katholiken, welche der alten Lehre treu blieben, und in und um Kettwig wohnten, um nicht ganz ohne Kirche und Hirten zu seyn, zu der ihnen zunächst liegenden Pfarre Werden, mußten sich aber von dem reformirten Herrn Prediger beim Verheirathen proclamiren, und beim Absterben beerdigen lassen.

Auf diese verlassene Pfarr-Kinder nahm die Königlich-Preußische Organisirungs-Commission nach der am 3ten Jenner 1803 erfolgten Suppression der Reichsabtey Werden bei Einrichtung des Cultus väterlich Rücksicht, und bestimmte für sie einen eigenen Geistlichen mit einem jährlichen Gehalt von dreihundert Rthlr. Clevisch aus der Domainen-Casse zu Werden. Dieser Geistliche hatte jedoch die Weisung, bei der Pfarr-Kirche zu Werden so lange zu fungiren, bis zu Kettwig eine neue Kirche errichtet, und für ihn eine anständige Wohnung nebst Garten angekauft wären.

Erst im Jahre 1806 kam dieses alles durch das thätige Verwenden des Herrn Müller, Landrichter zu Werden, und das rege Mitwirken einiger Freunde und das reiche Geschenk Seiner Hochwürden Gnaden des Reichsabten Beda Zavels zu Stande.

Der Herr Pastor Primarius van Gülpen zu Werden, erhielt nun von dem hochwürdigen Vikariat zu Deutz den Auftrag, die neue Kirche einzusegnen, welches auch mit vieler Feierlichkeit in Festo SS. apostolorum Petri et Pauli geschah.

Durch eine huldreiche Verfügung der großherzoglich-bergischen Regierung vom 17ten August 1809 wurde mit dieser neuen Kirche die Vikarie zu Levringhausen im Vest Recklinghausen Kirchspiel Waltrop dergestalten vereiniget, daß die Revenüen dieser Vikarie zur Tilgung der noch vorhandenen Schulden, und nachher zur Bildung eines Kirchen-Fonds verwendet werden sollten.

Da nun der bei dieser Kirche angestellte Geistliche die Fortdauer derselben in etwa gesichert zu seyn glaubte, so suchte er, um mit mehr Nachdruck auf die ihm angewiesenen Katholiken wirken zu können, mit Einwilligung des Hrn. Pastoris Primarii zu Werden, für diese Kirche die Pfarrgerechtsame nach. — Das hochwürdige Vikariat in Deutz bewilligte dieses Gesuch,

und fertigte unterm 12ten May 1812 über die Herstellung der katholischen Kirche zu Kettwig das Diploma restitutionis ecclesiae parochialis Kettwiggensis aus, welches mit diesen Worten anfängt: Nihil nobis jucundius, ac magis gratum, acceptumque accidere potest, quam etc. etc.

Unterm 15ten May 1812 wurde dieses Diplom in Originali dem hohen Ministerium in Düsseldorff zur Genehmigung zugesandt, und wurde, da von Seiten der Staatsgewalt kein Anstand obwaltete, in allen Punkten genehmiget, und in den Präfecturacten zur Publikation eingerückt.

Dieses Diplom ist am ersten Sonntage im August Nachmittags vor der Predigt in der Kirche zu Kettwig publicirt worden.

Anlage. Nro. 3.

Von Gotteß gnaden Friederich Ulrich Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc.

Vnser freundtschafft vnnd wolgeneigtenn willen zuuor, Erwürdiger in Gott, besonder lieber freundt, Des Hernn schreibenn vom 7ten vnnd 20ten dies habenn Wir recht empfangen, vnnd einhalts, sonderlich was er darin, so wol wegenn des Kay. Edicts, als zur behaubtung der furgenommenen occupation etzlicher Vnserer Closter, weittleuftig angefueret, Zur gnuge verstanden,

Nun habenn Wir solch Kay. Edict zu dero Zeit mit gebuerlichem respect empfangenn, vnnd es vnsern Mit Cräiß Stendenn so balt zuegeschickt, Zweiffelenn auch nicht, Gleichwie des Hernn Churfürstenn zur Sachsenn ꝛc. Lbd. vnnd andere bey S. Kay. May. albereit einkommen; Also werden dieselbe sich gegenn J. Kay. May. gleichergestalt vnderthenigst zuerclaren wißen, Wir fur vnsere Persohn versicherenn Vnns nochmals gehorsambst, weil es mit vnsern Clöstern eine solche warhaffte, in des Heiligenn Reichs Constitutionen vnnd religonfriedt begrundete beschaffenheit habe, das vnter solch Kayßerlich Edict vnsere Closter nicht zuezihenn, Eß werde Vnns dadurch an vnserer

desfalls habendenn gerechtsame mit bestandt vnnd fuer nichts abgebrochenn werden können, sondern J. Kay. May. Vielmehr gemeint sein, Vnns dabei Allerguedigst zueschutzen vnnd handtzuehaben, Wir erachten aber Vnnotigs, Vnns auch nicht schuldig, Vnns mit dem Herrn in einige Wechsellschrifft einzuelaßenn, Er wirdt sich auch nicht vnternehmen, daßelbe fuer seine Persohn darunter zu decidiren, worauff er nicht befehliget, Vnnd was auff J. Kay. May. vnnd Churfürstenn vnnd Stendenn des Reichß erorter- vnnd Vergleichung beruehet,

Einmal ist notorium, vnuerneinlich, vnnd mues es der Herr selbs gestehenn, das gerurte vnsere Clöster Anno 1542 zur Christlichen reformation gezogen, vnnd dee Augspurgische confession darin eingefueret, Vnnd kan Ihm dabey cognitio oder decisio nicht competiren, wie dan auch so wenig der religionfriedt, als das Kay. Edict vermag, von wehme solche reformatio furgenommen und effectuiret, Gestalt auch deswegenn auff einigem Reichstage noch sonstenn die geringste quaestio nicht furkommen, Sondern es Jederzeit dabei, wen, vnnd daß die reformatio, vngeachtet von wehme geschehen, gelaßen worden, Eß seint auch solche vnsere Clöster in vnserm Fürstenthumb, deßen vmbfang vnnd bezirk, vnnd Landesfürstlichen superiorität, Hocheit vnnd Jurisdiction belegenn, deßen Vnmittelbare Landtstende von ezlichenn seculis biß izo geweßen, vnnd in solcher

qualität für mehr als hundert: Ja Zweihundert Jahrenn auff alle gehaltene Landtage erfodert, erschienen, nebenn andern Landtstendenn des Landes furfallende noturfft beratschlagenn vnnd schließen helfen, vnnd darauff, was ihnen obgelegenn allemahl abgestattet, Inmaßen wir dem Hernn vnlengst albereit remonstriren laßen, Solchs unsere Closter auch, wen Zwischen vnsernn in Gott ruehenden Vorfahren auff begebene fälle etwa Landtsteilung furgenommen, nichtweniger, als andere weltliche stuek, Aembter, Schlößer, Städte, Weichbilde vnnd dörffer austrucklich, vnnd sonderlich noch zue letzt Anno 1428. vnter solche teilung mitgezogenn, deren Administratores, Aebte, Praelaten, Pröbste, Dominae &c. seithero, vnnd noch fur solcher Zeit, mittels abgestattetenn Huldigungsäidts sich fur Landtstende vnnd Vnderthanen vnsers Furstlichenn Hauses Jederzeit vnnd ohne einzige interruption bis anizo gehalten, fur denen pro tempore geweßenen Furstlichenn, wie auch vnsernn Geist- vnnd Weltlichen Consistoriis, vnnd Regierung nach beschaffenheit der Sachen passive vnnd active gestandenn, daselbs recht geben, vnnd nehmen, vnnd sich danebenn bey Ihrer Closter administration derogestalt bezeigenn mußenn, das Sie auch kein einig stueke ohne vnserer lenger dan fur hundert Jahren abgelebten hochloblichenn Vorfahrenn, als der Landesfursten, vnnd also auch vnsernn Vorwißen vnnd consens andern

Zuuersetzen, zu hypotheciren, Zuuerschreibenn, oder Zuuereußern, sich bemechtigenn konnen, noch durffen, Vnnd derowegen Ihrer bewantnuß nach, als Landtstenndt vnnd Vnderthanen in gerurtem 1542 Jahr, Von dannen es auch in vnserm Fürstenthumb Gottingischen Teils dabei biß dato vngeendertt verbliebenn, auch das Weilannd Hochgebornen Furstenn, vnsers freundtlichenn lieben Vettern, Herzogenn Erichs des Jüngern zur Braunschweig vnnd Lüneburgk ꝛc. Lbdn. welche in der Euangelischen religion erzogenn, vnnd derowegen Ihre furnembste Diener als Canzler, Räthe vnnd Andere, Ob Sie wol nachgehennts fur Ihre Persohnn die religion geendert, bei deroselben ebenmeßig gelaßen, aus Christlichem Gottseeligen eiffer wolbefugter weiße, mit einfuerung der Euangelischen auff Gottes seligmachendenn, in den schriften der Apostel vnnd Propheten verfaßetem Wort ergrundetenn Augspurgischen confession billich reformiret worden, Worbey es auch vnser Gros Herr Vater Christlich gelaßen, Vnnd was etwa sonderlich in vnserm Fürstenthumb Braunschweig Wolffenbüttelschen teils dazwischen zur verenderung furgenommen werden wollen, wieder abgeschafft, alles in vorigenn standt gesezet, vnnd also solche reformation in vnsernn Landen so wol bey Clöstern als andernn Vnderthanen durch sich auff vnnß, Gottlob, posteriret, wie dieselbe auch in einem vnuerucktem herbringen vnnd ganz vndisputirlichenn besitz continuiret,

Vnnd weil demnach das Factum richtig, vnneinbar vnnd vnwiedertreiblich, das mehrgedachte reformatio in offtgerurten vnsernn Clöstern Anno 1542 effectuiret zu werck gerichtet vnnd volnstrecket, das exercitium oberwenter heilsamen Augspurgischen confession darin eingefuret, auch biß dato ruehig hergebracht, Vnnd also demselbenn nicht abbruchig sein kan, das noch ezliche Münnche im Landt geblieben, vnnd denselben die alimenta aus mitleidenn gereicht worden, Sondern nurt alles darauff, das das publicum exercitium gerurter religionen, in vnnsernn Landenn vnnd Clöstern offentlich introduciret, beruehet, So mues es auch dabei billich sein verbleiben haben, vnnd kan darauff das Kay. Edict nicht gezogen werden, gestalt Kay. May. selbs so wol darin, als sonderlich Ihren hierunter deputirtenn Kayßerlichen Commissarien auffgetragenen Vollmacht solche felle genzlich ausgezogenn, vnnd dannebenn angeordtnet, auch in dem Paß, da das factum etwas Zweiffelhafft, vnnd die Stende bestendiege einrede haben, vnnd also weiterer cognition vonnötenn, nicht Zuuerfahren, sondern J. Kay. May. darum Zuuerderst relation einzuebringenn, Wie Sie sich noch in specie Jegenn des Schwabischenn vnnd Frenckischen Creißes der Augspurgischenn Confessions Verwandte Ständt, wie auch des Herzogen Zur Wirtenberg Lbdn. nachgehennts ercleret, Vnd wir also im wenigstenn Zweiffeln, J. Kay. May. werdenn eß

vmb so vielmehr wegenn vnserer Clöster, Zumal weil ganz vnstreitig, das dieselbe Anno 1542. reformiret, Allergnedigst bewenden laßen,

Vnnd weill demnach der Herr, in erwegung solcher bewanttnus, leichtlich zuermeßenn, wie tieff Vnns zue Herzen geschrittenn, das deßenn, vnnd dabei angehengten guetlichen erinderns vnnd zue gemuetfuehrenns vngeachtet, zu sonderlicher mercklicher Verschmelerung vnserer Landesfürstlichenn Obrigk. vnd Hocheit jurisdiction vnnd gerechtigkeit, bis dahero in vnsern Landenn vnnd gebieten mit Occupirung solcher vnserer Clöster, Veriag- vnnd vertreibung vnserer Vnderthanen, vnnd was daneben wegen etlicher Pfarren wiederrecht- vnnd vnjustificirlich attentiret werden wollen, so thät- vnnd eigengefellig verfahren, Jnmaßen Wir auch mit sonderbarer befremdung vernommen, daß ezliche Oerter vnsere Diener vnnd Vnderthanen Zue vnserm schmertzlichen schimpff vnnd sonderlichem nachteill vnnd Verkleinerung vnserer Gerichtbarkeit, noch darzue arrestiret, bestraffet, vnnd wol des Jrigen gar beraubet, wie nicht weniger was bei vnserer Regierung vnnd Hofgericht auff genugsame der Sachen erkenntnus wieder ezliche Closter gerichtlich erkandt, angeordtnet, vnnd autore praetore volstrecket, abgeschafft werden wollen, Wie das in specie von vnsernn Vogt vnnd Schueltheißenn Zue Northeimb izo gar beschwerliche Clagten einkommen, das gegen Jhnen nicht allein mit allerhandt vnuer-

antwortlichenn concussionen zunotig; vnnd au-
droungenn vnnd arresten, dem Kayßerlichenn
Landtfrieden Zuewieder, verfahrenn, sondern
Ihm auch darzu 200 Thlr. straff abgefodert,
alle seine Pferde vnnd Viehe, nach ausweißung
beigelegter Verzeichnus, genommen, daneben
sein wolgewonnen geträidt angegriffen, Zum
teil albereit ausgedroschen vnnd damit noch teg-
lich verfahren werden solle, Wir Vns gleich-
wol vergewißert halten, J. Kay. May. wer-
den solche spolia thetlig vnnd wiederrechtlich-
keit Ihro nicht gefallenn laßen, weniger der
Herr darauff befehlicht sein, Gestalt dieselb vnnd
derogleichenn eingriff nicht Vnns allein, sondern
auch allen Chur, Fürstenn vnnd Stendenn des
Reichß zue gefehrlichem Nachteil vnnd conse-
quenz gereichenn, vnnd Vnns dahero nicht ge-
bueren will, so nachdenckliches praejudiz vn-
geandet hingehenn zu laßen, Wie Wir dann
ohne das geneigt, einem Jeglichenn, so die Vn-
serigen mit fueg Zuebesprechenn, vnnd also auch
wieder besagten Vnsern Vogtt, Im fall der
Herr oder andere denselben Zuebelangen Ur-
sache hettenn, die vnparteiliche Justiz Dero ge-
buer administriren zuelaßen, So wirdt Vnns
der Herr vnnd kein Vnpaßionirter vnserer vo-
rigenn ausgelaßenen schreiben halber, welche
Wir nicht, wie Vnns fast schimpflich beigeme-
senn, auff anderer suggestion ausgefertigt, son-
dernn alles wol vnnd reifflich erwogen, wie
auch noch anizo verdenckenn können, das Wir

Vnns dagegenn hiemit vedinglich verwahrenn, vnnd Vnsere noturfft Ein für allemahl toties quoties vorbehalten mueßen, Vorsehenn Vnns auch genzlich, der Herr werde solche thätlicheit nicht allein wieder Abschaffen, vnnd mehrgedachtem Vogt sein abgenommenes Viehe, geträidt vnnd anders so balt restituiren, sondern Sich auch, aus angezogenen bestendiegenn Vrsachen vnßerer Closter hinfuero genzlich enthalten, vnnd die unfeilbare Verfuegung thuen, damit dieselb in vorigenn standt, vnnd wir also deren bewantnus nach, desfals vnbetruebt, wie nicht weniger die Euangelische Closter Personen darin vngehindert, Insonderheit es auch bei dem Jennigenn, was judicialiter angeordtnet vnnd aus der Heiligenn Justiz hergeflossen, vnuerrückt, benorab auch, was Wir in Crafft vnserer Landtsfurstlichen Obrigkeit des Predig-Ampts und Pfarrenn halb, eins vnnd anderenorts angeordtnet, ohne fernere einsperrung gelaßen werdenn muege, Dann solte solches nicht erfolgen, Hette er leichtsam zu ermeßen, das Wir zur Conservirung Vnßerer jurium, Recht vnnd gerechtigkeit, das Jennige, was in solchen Fellen in Recht erlaubt, zue gebuerender Zeit selbs zur handtzunehmen, keinen vmbgang habenn würdenn, Wir tragen aber das feste vertrawen, Weil vnnß der Herr seiner affection versichert, Er werde darunter für seine Personn alle weitleufftigkeit verhuetenn, Werdenn Wir Ihm hinwieder freundtschafft vnnd gefallen er-

weißen können, daran wollen wir nichts abgehen laßen, Vnnd seint Ihm mit aller günstigenn wilfärigkeit beigethan, Datum Auff Vnserer Veste Wolffenbüttell am 25. Septembris Anno 1629.

Friederich Ulrich.

Anlage. Nro. 4.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Marggraffe zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer, und Churfürst in Preußen, zu Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Grossen, und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürrenberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck, und Ravenstein ꝛc. thun kundt und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, daß Uns der Ehrwürdiger und Andächtiger, Unser besonders lieber Freund Henrich zu Werden, und Helmstätten Abt, gebührlich bey- und vorbringen lassen; obwohl ohnlängst und in Anno sechszehen hundert sieben und viertzig, am vier und zwanzigsten Monaths Augusti, die zwischen Uns und Ihme, über der Erbvogtey und Gerichte zu Werden entstandene Irrungen in Unserer Statt Goch gründlich auffgefangen und hingelegt, in massen dan zu immerwehrender Sicherheit genugsambe Brieff und Recessen zu beyden Seithen außgeantwortet worden, seyn, daß demnach Er Prälat auß einem und anderem, eine weilhero so viel erspüret, daß bey so bewanten Sachen besorglich ins künftig allerhand Beschwärlichkeiten und Irrungen, zwischen Unseren Bedienten und Ihme auffstehen dörffen, wannenhero Uns demühtigst bittlich gelanget,

Wir gerubeten zu Verhütung dessen, entweder eine mehrere Feststellung, und Erleuterung obgemelten Vergleichs, Ihme gnädigst zu ertheilen, oder aber vorgedachtem Gerichts-Ubung (als welches Wir von Ihme zu lehntragen gegen anderwerte zimbliche Erstattung auff eine Wiederlösse wieder zurück zu geben, und gnädigst abzutretten. Wan dan Wir solch sein demühtiges Suchen nicht unerheblich zu seyn geachtet, auch bey Uns selbst es dahin gnädigst ermessen, es würde zu beständiger Einigkeit desto näher erspriesen, als haben Wir Ihme berührte Zurückgebung in Gnaden zugestanden, versprochen, und bewilliget, versprechen, bewilligen, und wollen auch nochmahlen gnädigst, und besser Krafft rechtens für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß gegen Erlegung einer gewissen vereinbahrten Summe Geldts, die Wir zu Unserem Nutzen würcklich, und in einer unzertheilter Summ empfangen (deßwegen auff die Einrede deß nicht gezehlten Geldts wollwissentlich verziehenden) von nun an berührten Herren Prälaten das Exercitium Jurisdictionis oder Gerichts zu obbemelten werden, in allermassen, wie Wir es von Ihme Vermög der Investituren und Reversalen, so woll in Civilibus als Criminalibus zu lehntragen, würklich abgetretten, und zurück gegeben und eingeräumbt seyn solle, inmassen dan Wir hiemit, und in Krafft dieses Brieffs Uns solcher Gerichts-Ubung, und was davon dependiret zumahl begeben, die-

selbe abtretten, und bemelten Prälaten kräfftigster Massen Rechtens einräumen; Wannenhero denselben nunmehr und hinführo auch bemächtiget haben wollen, die sämbtliche Gerichts-Bediente ab- und andere in dero Stell anzusetzen, dieselbe in seinem Aeyd und Pflichten zu nehmen, demnechst dardurch so woll in Bürger- als peinlichen Sachen, jedoch ohne Absehen der Partheyen und Religionen, ohn seitig Recht anzudienen, und sonst alles geschehen lassen, was in Unserm Nahmen bißhero dieserhalb beschehen, und beschehen mögen, deromassen zwar, daß auch, was bemelter Herr Prälat, oder dessen angeordnete Bediente entweder für sich selbst, oder auff unpartheyscher Rechts-Gelehrten Belehrnung zu recht verordtnen und sprechen werden, noch durch Uns, noch Unsere Clevische, Märckische Regierung, es seye per viam Mandati, Rescripti vel Commissionis hinterzogen, gestollet oder auffgehoben werden solle, es wären dan die Sachen, darüber definitivè gesprochen solcher Einträglichkeit, daß ein hundert und fünff und zwantzig Reichsthaler in Capitali, oder ein mehrers in sich führete, massen auff solchen Fall der verliehrender Parthey nicht allein von darauß an Unsere Clevische Regierung gebührend zu appelliren, Processus zu erhalten, dieselbe zu prosequiren, und alles das jenige zu thuen und zu gewärtigen, was sonsten solchen fals in secunda Instantia gethan und gewärtiget werden könte, bevor bleiben,

sonderen auch so wohl offtbemelter Herr Prälat als dessen Gerichts-Bediente, demselben in Ertheilung gezimmender Apostolen, Außfolgung der Acten, und sonsten auch seinen völligen Lauf zu lassen, und alles das jenige, was darunter durch obbemelte Unsere Regierung verfügt, erkennen und befohlen werden wolte, zu vollenstrecken, allerdings gehalten seyn solle, damit aber in denen Sachen, darab ihrer Geringschätzigkeit halber keine Appellation der verliehrender Parthey zustatten kommen würde, Niemand in Erlangung besseren Rechtens hülfflos gelassen werden möge. So solle und wolle viel bemelter Herr Prälat von nun an verpflichtet und gehalten seyn, seines Orths, und auff seine Kösten, einige und zum wenigsten drei geschickte Leuthe forderlichs anzustellen, diewelche in solchen und denen Sachen, so zwaren in sich appellabell, jedoch pro Arbitrio succumbentis ad Revisorium gezogen würden, auff Ersuchen der Parthey schleunige Rechtens Andienung zu verfügen, und an statt ermangelender und respectivè begebender Appellation forderliche Revision zu erkennen. Wannenhero darunter auch nach Ordnung, welche von offtbemeltem Prälaten drüber, nach seiner Gelegenheit auffgerichtet, jedoch von Uns zuforderst revidirt und bestättiget würde, dasselbig was Richter erster Instantz geurtheilt und verfügt, entweder zu confirmiren, oder zu cassiren und auffzuheben bemächtiget seyn mögen, wobey Wir dan auch

zwaren offtbemelten Herren Prälaten gnädigst eingewilliget und zugegeben, daß er in peinlichen und Malefitz-Sachen, so woll durch Inquisitiones, Apprehensiones, Incarcerationes, peinliche scharffe Fragen, Verurtheilung, und sonsten die rechtliche Gebühr allein und ohne Unsere, oder der Unserigen Hinzuziehung fürstellen und vollstrecken lassen möge und könne, jedoch aber, daß Uns in allen Capital, Ihme aber nur in denen Sachen, die keine Vergießung menschlichen Bluts, oder Beleidung der Göttlichen Majestät nach sich ziehen, die Macht den Verdambten Gnade zu erzeigen, austrücklich vorbehalten, und deß Ends hiemit außbescheiden sollen, daß kein Execution in solchen Sachen für Umbgang zehen voller Tagen von Zeit der eröffneter Urtheil würcklich gemacht werden solle, und haben demnechst weiter gnädigst bewilliget und consentiret, daß zu Unterhaltung der Criminal Processen, der Herr Prälat so wohl die Criminal, als Civil grosse und kleine Brüchten setzen, schlichten, und einheben, auch dieselbe, ohne Berechnung und Erstattung geniesen und brauchen, jedoch jedesmahls die Christliebende Gelind- und Billigkeit darunter für Augen haben, wannenhero und in übrigen allen auch, was mit Unseren Vorherren bey deme vor undencklichen Zeiten lehnbahrlich hergebrachten Jurisdictionis Exercitio, durch Uns, oder die Unserige zu thuen, oder zu lassen bemächtiget gewesen, nunmehro Er

Prälat nach Inhalt dieses Brieffs, solches und sonsten alles das jenige, was Ihme in Krafft habender Reichs-Regalien, Packten, und Concordaten, gleich wie sich mehrangeregter Gochischer Vergleich darauff beziehet, und Ihme vorhin allbereits zugestanden, durch sich oder die Seinige zu thuen und zu lassen respective bemächtiget seyn und verbleiben solle, jedoch haben Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen außtrücklich vorbehalten, daß Wir von nun an, und ins künfftig alle und jede zu unserer Werdenscher Renthmeisterey gehörige Auffkünfften und Intraden unverschmelert geniessen und dieselbe vor und nach mercklich, und solcher Gestalt verschrieben, daß nunmehr und nachdem die beyde ein gehörige Mühlen darvon verpfändet seyn, den Creditoribus, so darin ihre Sicherung haben, die Jährliche Renthen kaum darauß abgetragen werden können. So wollen und gestatten Wir hiemit gnädigst, daß von nun an, und unverzögert bey Unser Clevischer Rechens-Cammer ein richtiger Staat von allem deme, was annoch Jährlichs, und im sicheren zu erheben ist, gemacht und dasselbig dem Herren Prälaten einzunehmen in solcher Maasse angewiesen werde, daß derselb darauß zwar das halbe Renthmeister Gehalt ad neun Malder Haberen, und zwölff Gold-Gülden belauffend jedes Jahrs, wir dan auch zweihundert Reichsthaler zu Reparation unseres Schlosses einmahl für all zu seinem Besten

genieſſen und abziehen, das übrig aber an ob-
bemelte Creditores, diewelche ihme specificirt
werden ſollen, alle Jahr unverbleiblich und
ſolcher Geſtalt, daß jedesmahls, und auff Unſer
gnädigſtes Erforderen von Ihme genugſame
Quitungen ein- und beybracht werden könne,
außkehren ſolle und wolle, beſonderlich aber wol-
len wir auch Uns, Unſere Erben, und Nach-
kommen nicht allein die von dem Herrn Prälaten
zu lehn-tragende Erb-Vogtey, und offtbemel-
tes Gerichte zu Werden in Lehnſchafft fürbe-
halten, wannenhero die Belehnung in begeben-
den Fällen geziemmendt zu geſinnen, zu empfan-
gen, und darab ihme gnädigſten Schutz zu leiſten
und zu genieſſen, was bißhero Inhalts Investi-
turen und Vertrage beſchehen, und Uns als
einem Advocato und Schutz-Herren äignen und
competiren mögte; ſonderen auch dieſe zurück-
gegebene Gerichts-Ubungen, nach Umblauff der
erſter zwantzig Jahren à dato dieſes, vermittels
wieder Erlegung acht tauſend Reichsthaler, theils
in Speciebus, theils in anderer wohlgangbahrer
güldener Müntzen, inmaſſen ſolches die Poſt-
Zettel außweiſt, wieder ein- und an Uns zu
löſen, außtrücklich reservirt haben, und zwaren
ſolcher Maſſen, daß, ſo bald wir ein Jahr zu
vorhin die Auffkündigung gebührend thuen, und
die vorbemelte Gelder Ihme Prälaten, oder
ſeinen Folgeren würcklich erlegen, oder ſonſten
bey verweigerter deren Annahm, nach rechtlicher
Gebühr consigniren, und deponiren laſſen wur-

den, entweder Er Prälat und seine Folgere solches alles, was Ihme anjetzo, und in Krafft dieses eingeraumbt wird, unweigerlich, und ohne einige Exception, wie die auch Nahmen haben, oder sonst auß Geist- oder Weltlichen Rechten oder Statuten erfunden werden mögte, abzutretten. Allermassen auch sonsten die Ihme abgefolgte, und künfftige Acta, Protocollen und Registriren treulich außzuantworten, verpflichtet, oder aber Wir solches alles propria Authoritate, und wie Wir dessen am besten mächtig seyn werden, wieder anzutretten, zu besitzen, und in denen Rechten, als die anjetzo bewandt, völliglich und ungehindert zu gebrauchen berechtiget seyn sollen, und wollen. Es solle aber inzwischen der Richter in denen Sachen, so per viam Appellationis ob lauts zu Unserer Clevischer Regierung sich devolviren mögten, auch in Unsere Ayde und Pflichte dergestalt genohmen werden, daß in sothanen Sachen nach Gebühr verfahren, und was darunter von Unserer Regierung erkannt, verordnet, oder zu exequiren befohlen würde, trewlich einfolgen und verrichten solle und wolle; Inmassen auch über dem der Herr Prälat bey stehendem solchem Contract mit allem Fleiß daran seyn solle, daß nicht allein allerseitige Rechten und Gerechtigkeiten, wie und wohe die respectivè gehabt und seyn mögen, unverschwächet, und unverabsäumet, conservirt, sonderen auch, Unser allda habendes, nunmehr aber Ihme ebenfals eingeräumbtes Schloß, nach

Inhalt darüber auffgerichteten besonderen Vergleichs, für erst in befindlichem Zustand, und Besatzung, sonsten aber, und da man derselben nicht länger bedürffen wird, auff seines Prälaten Kösten in nöhtigem Baw unterhalten werden möge, für allem aber, damit in Religions- und Gewissens-Sachen, keine Gefährlichkeiten ins künfftig zu besorgen seyn mögten, ist zwischen Uns, und offtgemeltem Herren Prälaten festiglich verabredet, und auffgenohmen worden, daß nicht allein Uns, daß Jus Patronatus, und Collationis an der Pfahr zu Kettwich, als welches Wir auß besonderen Rechten, von alter Zeit gehabt, und haben, in allen seinen Rechten zu freyen Disposition unbenohmen seyn, sonderen auch in dem Religions-Exercitio zumahl keine Neuerung gemachet, sonderen alles in dem Staat, darinnen es sich anjetzo befindet, unverendert bleiben solle, gleich wie dan entlich zu mehrer Sicherheit vielbemelter Prälat auch gehalten seyn soll, inner Zeit von vierzehen Tagen über diesen Contract, und allen dessen einhaltenden Clausulen und Conditionen, sein des Capituls, oder sämptlichen Conventualen seiner Abtey zu Werden, genugsame Consent Ratification und Beliebung, zu Handen Unserer Clevischer Regierung schrifftlich, einzubringen; Dessen zur Wahrheits Urkund haben Wir dieses mit eigenhändiger Subscription, und wollwissentlich vorgetrucktem Secreto gnädigst bestättigen lassen, so geschehen zu

Cleve, am dreyten Julii, im Jahr tausent sechshundert neun und viertzig.

(L.S.) Friederich Wilhelm Churfürst, m.p.

Alldieweilen nun Uns ermelter Abt Henrich, darauff unterthänigst gebetten, weilen Ihme und seinen Anvertrauten Gottes-Hauß hoch daran gelegen, daß solche zu Abschneidung aller weitläufftigkeit und Mistverständtnuß angesehener Vergleich von beyden Theilen, und dero unter gehörigen, desto steiff fest- und beständiger gehalten, gehandhabet, und vollzogen werden, Wir wolten gnädigst geruhen die einverleibte Vergleichen vermittels Unserer, als des Ober-Haupts, und Obristens Lehen-Herrens Käyserlichen Authorität zu confirmiren, und zu bestättigen, und dan Wir solche ermeltes Abtens Zu Werden demütigst zimlich Bitt angesehen, zumahlen Uns auch durch Se. des Churfürstl. Liebden', ꝛc. solche Vergleich notificirt worden; so haben Wir, darumb, mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rhat, rechtem Wissen, und auß selbst eigener Bewegnus, die obinserirte Vergleiche, in allen ihren Articulen, Clausulen, Puncten, Inhalt Mäin- und Begreiffungen in besser Form Maaß und Weiß, als solches von rechtswegen beschehen soll und mag, ratificirt, approbirt, confirmirt, und bestättigt, thun auch dieselbe hiemit approbiren,

ratificiren confirmiren und bestättigen von Römischer Käyserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieß Brieffs, und mainen, setzen, ordnen und wollen, daß diese obinserirte Vergleiche, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Main- und Begreiffungen mächtig und kräfftig seyn, von allen Theilen, und deren an- und untergehörigen stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und sie sich deren alles Ihres Inhalts rühiglich freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen. Wäre es auch Sache, daß in allen oder etlichen Puncten, Clausulen, begreiff und Inhaltungen berührter Vergleichen, einiger Gebrech oder Mangel, über kurtz oder lange Zeit erkennen und befunden würde, und ob gewöhnliche Solennitäten, Zierlichkeiten der Rechten, Wörten, und Mainungen, ommitirt, oder auch rechtfertige Ordnung nicht vollkommentlich gehalten, und in acht genommen wäre, solches alles, wie die auch erfunden oder ernennet werden mögten, sie bestehen in den Rechten, oder in er That thuen Wir ebenmessig auß Käyserlicher Macht, Vollkommenheit, Hochheit, und Würde, mit rechtem Wissen, auch auß selbst eigener Bewegnus in Krafft dieser Unser besagender Confirmation Erfüllen, suppliren, und Ersetzen, von allermänniglich unverhindert (doch Uns und dem Reich, und sonst männiglicher an seinem Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger auch, der Gülischen Succes-

unter geyderen, [illegible] Nachtheil) [illegible], daß zum fall bey der rechtlicher Eröhrterung des Gülischen Succession-Streits selbige und gehörige Landen nicht gedachtem Churfürsten zu Brandenburg Liebden, sonderen einen anderen interessirten Chur- oder Fürsten adjudicirt werden solten, als dan diese Unsere Confirmation, niemand zum praejuditz gereichen solle, und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen-Herren, Ritter, Knechten, Lands-Vogten, Haupt-Leuten, Vitzdumben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambt-Leuten, Landrichteren, Schulteissen, Bürgemeisteren, Richteren, Rähten, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standts oder Weesens die seyn, ernst und festiglich mit diesem Brieff, und wollen daß sie obbemelten Abten und desselben anvertrautes Gottes-Hauß Werden, an obinserirten Vergleichen, und dieser Unser Käyserl. Approbation, Confirmation, Ratification und Bestettigung nichts hinderen noch irren, sonderen sich deren gerechtiglich freuen, gebrauchen, und genissen lassen, insonderheit aber Ihnen der beeden verglichenen theilen, und denen, so darbey ferners interessirt seyn mögen, daß sie solchen Vergleichen, so weit dieselbe einen jeden binden, in allen Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Main- und Be-

greiffungen wie obstehet, gerachs nachkommen und geleben, darwider nichts thun, Handelen, oder fürnehmen, noch daß jemand anderen zu thun verstatten, in keiner Weiß oder Weege, als Lieb einem jeden seye Unser schwäre Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemblich zwantzig Marck lödiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so er freventlich hier wieder thäte, und handelte, oder von anderen zu geschehen, gestattete, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachten beeden Verglichenen, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Abten zu Werden, oder dem haltenden Theil unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs, besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell, der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Stadt Regensburg den sechs und zwantzigsten Monahts May, nach Christi Geburt im sechszehen hundert drei und fünffzigsten, Unserer Reiche des römischen im siebenzehnten, des Hungarischen im acht und zwantzigsten und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten Jahren, ꝛc.

FERDINAND. m. p.

Vt. Ferdinand Graff Khurtz m. p.

(L. S. appensi.) *Ad Mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium.*

Wilhelm Schröder. m. p.

Anlage. Nro. 5.

Christoff Bernhard von Gottes gnaden Bischoff zu Münster, des heyl. Röm. Reichs Fürst, Burggraff zum Stromberg vnnd her zu Borckelo

Vnsern gruß und geneigten guten Willen zuvorn, Ehrwürdig Geistlicher lieber besonder. E. Ehrwürdn. pleibt hiemit vnverhalten, waßgestalt Vnß des hern Bischouen zu Oßnabrück Lbdn. alhie künftigen samstag besuchen werden vund Wir denselben gern einige ergetzlichkeit anthuen laßen wollten, vund es Vnß bey Vnser music ahn einen discantisten ermanglet, vnd berichtet worden, daß bey E. Ehrwürden einer in Dienst seye; Alß belangen dieselbe hiemit günstiglich Sie wöllen Vnß denselben zu obeigen behuiff eine geringe Zeit verliehen und mit hiebey vbergeschickten Klopper anhero zu Vnß kommen zu laßen, erkennen die verhoffende Wilfahrigkeit vmb E. Ehrwürd. hinwiederumb bey begebenheit vund verpleiben Deroselben mit gen. guten Willen wolbeygethan. Geben in Vnser Stadt Coßfelt den 29. Aug. 1659.

E. Ehrwürd.

Guetwilliger

Christopff Bernhardt.

Anlage Nro. 6.

Christoff Bernhard Von Gottes gnaden Bischoff zu Münster Admur zu Coruey Burggraff zum Stromberg, des Heyl. Rom. Reichs Fürst vnd Herr zu Borkelohe.

Vnseren gruß und geneigten willen zuvorn, Ehrwürdig Lieber Besonder. Ew. Ehrw. sagen Wir zuvorderist Danck für die bey unserem anwesen zu Werden verspürte geneigenheit und erwiesene guetthat, erkennen es umb dieselbe und ihrem Stifft bey begebenheit hinwiederüm gern, und weilen Wir mit ihrem Priore Patre Borken zu reden haben, und zu abholung deßelben gegenwertige Caletsche überschicken, Alß wollen Ew. Ehrw. denselben auff eine geringe Zeit zu vnnß erlauben, Verpleiben Ihro in solcher Zuversicht Zu geneigtem willen beygethan. Geben in Vnser Residentz St. Lüdtgersburg den 26. Aprilis 1665.

Ew. Ehrw.

Guetwilliger

Christopff Bernhardt.

Anlage. Nro. 7.

Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz Cammerer undt Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Herzoge.

Unsern günstigen grues u. wollgeneigten willen zuvor, Ehrwürdiger, besonders Lieber, Nachdem demselben gefallen, Unß zu diesem angetrettenen Neüen Jahr wohlmeinende zu gratuliren, So dancken Wir demselben desfalß freündlich, undt wunschen ihm hinwiederumb vom Herzen, daß der Allerhöchste ihn nicht allein dieses Neüe- sondern auch noch viel folgende Jahre ferner bey beständiger prosperitet gnädiglich fristen undt erhalten wolle, Gestalt Wir ihm mit günstigem und wolgeneigtem willen woll beygethan verbleiben. Geben in Unser Residenz Königsberg in Preußen den 16. Jan. 1669.

Friderich Wilhelm, Churfürst.

Anlage. Nro. 8. A.

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsere Freundschaft auch alles Gutes zuvor, Hochwürdiger, besonders lieber Freund!

Nachdem Uns die nicht weniger empfindliche als unerwartete Nachricht zugekommen, daß Unsers im Leben sehr lieb gewesenen vierten Herrn Bruders, des Prinzen Albrecht, Lbd. in der am 30sten September auf den Böhmischen Grenzen unweit Sorr vorgefallenen blutigen Schlacht durch einen fatalen Schuß geblieben sind: so ermangeln Wir nicht, dem Herren Abbt in hergebrachten freundschaftlichem Vernehmen dessen leidmütig gleichfalls zu benachrichtigen, mit dem aufrichtigen Wunsche, von demselben so viel angenemere Nachrichten öfters zu vernemen, und mit gleichmässiger Versicherung, daß wir jederzeit Uns ein besonderes Vergnügen daraus machen werden, dem Herrn Abbt auf alle Weise darzuthun, wie sehr Wir demselben mit Freundschaft auch allem Guten wol beigethan verbleiben. Gegeben in Unsrer Vestung Wolfenbüttel den 15ten Oktober 1745.

Des Herrn Abbts

bereitwilliger Freund

Carl, Herz. z. B. u. L.

Anlage. Nro. 8. B.

Dem Ehrwirdigen in Gott vnnserm besonder lieben Herrn vnnd Freunde Herrn Herman der Keiserlichen freien weltlichen Stifter Werden vnnd Helmstedt zu St. Lüdiger Abbten.

Unnser freundlich Grus mit vermugen alles gutten zuuorn Erwirdiger in Got besonder lieber Herr vnnd freundt, Nachdem wir dieser Zeit mit gutten tuglichen pferden vbel versehen vnnd dann die leuffte vnnd Henndel zum kriege hin vnd wider sorglich vnnd geschwinde. Also das wir auch vnns beritten vnnd gefast zu machen in arbeit steen, vnnd aber gutte pferde diser lanndart auch für geldt vbel vnnd schwerlich zu bekommen. Wann wir dann berichtet das E. L. gute pferde vf Irem stall. die fur vnsern leib wol diennlich haben sollen, Vnnd wir vnns zu Ewer Lieb alles freundtlichen zugethanen willens getrösten. — So haben wir an E. L. zu schreiben nicht vnterlassen mögen, freundlich bittend. E. L. wölle vnns mit einem gutten tuglichen Pferde. darauf wir beide zu schimpf vnnd zu ernnst beritten sein mugen bey gegenwertigem vnsers freundlichen lieben Herrn

vatters dienner versehen vnnd vnns darmit diser Zeit nicht lassen, Das erbietten wir vnns hinwider in gleichem vnnd viel mehrerm. vmb E. L. vnnd Jre Stiffte freundlich zu beschulden. Dann E. L. von das freundlichen angenemen willen zu beweißen sein wir jeder Zeit willig vnd erbuttig, — Datum Wulffenbuttel am Tage den ersten Aprili Ao. 1552.

Von gots gnaden Carl virter Hertzog zu Braunschweig vnd Luneburg.

Carl virter H. z. B. v. L.
Mein Hant.

Anlage. Nro. 9.

Bemerkungen statt der nachgelassenen Rechtfertigung von Seiten des Reichsabteilich Werdenschen Landrichters Müller. Zur löblichen Commission.

Landrichter Müller bezöge sich, statt der ihm am 9ten d. nachgelassenen Rechtfertigung seines zur Frage gezogenen Benehmens, auf die Vorstellungen, welche er am 27ten v. M. an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und am 29sten an die Klev-Märkische Landes-Regierung hätte abgehen lassen. Er hoffte aber, daß es ihm nicht würde verarget werden, daß er noch folgende eben so freimüthige, als achtungsvolle Bemerkungen hinzusetzte.

Der glückliche Umstand, daß er nicht vor dem ehemaligen Revolutionstribunal im willkührlichen Frankreich, sondern im gesetzlichen Deutschlande vor den sehr verehrlichen Gerichtsstellen eines gerechten und großmüthigen, gegen die Ehre und das Eigenthum eines schuldlosen Privaten nicht gleichgültigen Königs stände, dieser Umstand schien ihm zu verbürgen, daß es ihm nicht verarget werden könnte.

Vor allem foderte ihn seine Pflicht auf, sich hiedurch ausdrücklich zu verwahren, daß die gegenwärtige Untersuchung und die durch seinen

persönlichen Arrest nothwendig gewordene Einlassung weder seiner Landesherrschaft, noch ihm selbst jemalen zum Nachtheil ausgedeutet werden könnte, sodann überhaupt der Reichsabtei Werden ihre hergebrachte Befugnisse und sich alle Genugthuung und Schadloshaltung gegen alle und jede falsche Anzeigen zu bedingen, welche es bewirkt haben könnten, daß er als ein reichsständischer Beamter aus einem reichsständischen Lande, unter noch fortwährender Gefahr des Lebens einer allgemein geschätzten Gattin, die sein ganzes Glück ausmachte, und ihm schlechterdings nicht ersetzt werden könnte, und unter Gefahr seines und seiner unmündigen Kinder gänzlichen Unterganges, zwar nach einer vorläufigen, aber geheimen, ihm ganz unbekannt gebliebenen, und in dem gewöhnlichen Versammlungshause seiner Feinde, niedergesetzt gewesenen Untersuchung, ohne Gehör, vielleicht auch ohne Aufnahme der Umstände, welche vermögend gewesen wären, die auf ihn geworfene königliche Ungnade zurückzuhalten, wie ein grosser Verbrecher zur Nachtzeit aus dem Bette durch militairische Gewalt hiehin ist abgeführet worden.

Unter dieser Voraussetzung wiederholte er, was er schon in der Vorstellung an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten bemerkt hätte, nämlich, daß er nicht auf die Gerechtsame Sr. Königlichen Majestät, sondern auf die der Reichsabtei verpflichtet wäre, und

daß es strafbar seyn würde, wenn er sich durch Furcht zurückschrecken, oder durch welche andere Rücksicht es immer sey, zum Nachtheil der Abtei zu heucheln, oder gegen seine Pflicht zu handeln verleiten ließ.

Diese Pflicht gründete sich nicht auf Eigensinn oder auf irgend einen überspannten Eifer, womit oft Beamte es sich zum Verdienste zu machen pflegten, die herrschaftlichen Gerechtsame über ihre anfänglichen Grenzen zu erweitern. Eine solche Erweiterungssucht wäre von den in allen ihren Verrichtungen sehr beschränkten Beamten eines ohnmächtigen Standes, dessen einzige Schutzwehr der Reichsverband, und die durch die Bestätigung des höchsten Reichsoberhauptes geheiligten Verträge seyen, gegen eine Macht von der ersten Größe nicht denkbar. Diese Pflicht gründete sich vielmehr auf persönliche Ueberzeugung; wie sollte es ihm also zugemuthet werden können, gegen seine Ueberzeugung zu handeln! Er wüßte aus Urkunden und Thatsachen, daß die Reichsabtei Werden durch eine ununterbrochene Reihe von Jahrhunderten in dem Besitze der im Gochischen Vergleiche 1647 neuerdings anerkannten Landeshoheit und Regalien geblieben, welche sie von Kaiser und Reich zu Lehn trüge.

Er wüßte, daß die Reichsabtei nach dem Sinne der damaligen Zeiten, nach welchem die Stifter mit Weltlichkeiten sich nicht befaßten, in Gemäsheit der Kaiserlichen Freiheitsbriefe,

sich einen Vogt nach Gefallen zu wählen, ursprünglich andere Grafen, nachher die Grafen von der Mark mit der Vogtei und Schutzgerechtigkeit zu Mannlehnsrechten belehnet hätten, auf welche die Churfürsten von Brandenburg, denen die Grafschaft Mark aus der Gülichschen Erbschaft heimfiel, mit Abteilicher Bewilligung gefolgt wären.

Daß die Churfursten von Brandenburg mit der Vogtei ꝛc. von den jedesmaligen Aebten wären belehnet worden, bis endlich zu Ende des vorigen Jahrhunderts oder zu Anfang des jetzigen, welches er wegen Mangel der Hülfsquellen nicht genau bestimmen könnte, die Nachsuchung der Belehnung, wegen der zwischen beiden Theilen entstandenen Streitigkeiten, vogteilicher Seits zwar unterblieben, bei jeder neuen Thronbesteigung aber, so wie es auch bei der letzten geschehen, der König seine Bereitwilligkeit zur Nachsuchung der Belehnung durch Notar und Zeugen erklären zu lassen pflegte, sobald die anderen Streitpunkte ausgeglichen oder sonst abgethan seyn würden.

Daß ursprünglich auch die Ausübung der ebenfalls lehnbaren Gerichtsbarkeit, wie es bei allen Stiftern der Fall war, mit der Schutzgerechtigkeit verbunden gewesen, weil sich aber der Geist der ersten Zeiten geändert, und die aus lebenswierigen Kaiserlichen Beamten erblich gewordenen Vögte die schutzherrlichen Rechte mit den landesherrlichen zu verwechseln,

und unmittelbare Stifter als mittelbare Zugehöre ihrer Grafschaften zu betrachten anfingen, diese von der Abtei mit zu Lehn getragene Ausübung der Gerichtsbarkeit, nach dem Beispiele anderer Stifter durch den Vergleich von 1648, von dem Lehnträger an den Lehnherrn für eine bestimmte Summe Geldes verpfändet, und durch den Vergleich von 1666, mit Rücksicht auf die dem Hause Brandenburg, bei Gelegenheit der Gülichschen Erbschaft von der Abteilichen Seite geleistete wesentliche Dienste, zu vollem Eigenthum, nur mit Vorbehalt der Schutzgerechtigkeit, und der elective Abberufung zur Klevischen Regierung, oder zur Werdenschen Kanzlei wieder wäre zurückgestellt worden.

Daß der damalige Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, der zu der Höhe seines Hauses, nach dem allgemeinen Zeugnisse, den ersten Grundstein gelegt, von dem also nicht vermuthet werden könnte, daß er die Rechte seines Hauses vergeben hätte, in diesem Vergleich, bei fürstlichen Worten und Treue ausdrücklich erkläret hätte, daß bei einer Abberufung nach Kleve, wobei zu bemerken stünde, wenn der Gegenstand der Streitsache nicht eine Summe von 200 Rthl. betrüge, oder kein Endurtheil in einem Civilprozesse beträfe, daß dieselbe alsdann schlechterdings dahin nicht abberufbar wäre, das Landgericht zu Werden nicht als ein der Klevischen Regierung unterworfenes Untergericht,

sondern als das Gericht eines andern unmittelbaren Reichsstandes betrachtet, und mit aller Bescheidenheit behandelt werden sollte.

Daß die zu Kleve alsdann erkannten Prozesse mit jedesmaliger Beziehung auf den bemerkten Vergleich von 1666 in einer festgesetzten beständigen Form ausgefertiget, und davon von dem Landgericht nicht angenommen würden.

Daß die nach Kleve abberufene Streitsachen nicht nach preußischen Gesetzen, sondern nach gemeinen Rechten und nach der vom Abte Benedikt im Jahre 1734 erlassenen und allen versammelten Beamten, Landdrosten, adlichen und andern Ständen, Meistbeerbten, Vorstehern und Unterthanen publizirten ausführlichen, das Gerichtswesen, Erbfälle, Einkindschaften, Vormundschaften ꝛc. betreffenden Landesordnung sowohl, als nach den übrigen ältern und jüngern landesherrlichen Verordnungen der Aebte geurtheilt würde.

Daß sogar Advokaten, welche in Streitsachen der Reichsstifts Werdenschen Unterthanen auf die Entscheidung nach preußischen Gesetzen angetragen, von der Klevischen Regierung mit Brüchtenstrafe wären belegt worden.

Er wüßte, daß diese verehrliche Stelle in Sachen Hrn. v. Schirp gegen FFHH. v. Mirbach und Bentink in Folge der Reichsunmittelbarkeit des Stifts Werden, in ihrem Berichte nach Hofe behauptet hätte, daß in Werdenschen Sachen von der Regierung nicht nach

dem Obertribunal in Berlin, sondern nur nach dem Reichskammergerichte abberufen werden könnte.

Daß zwar zu Anfange dieses Jahrhunderts der damalige von der wahrhaften Lage der Dinge unrecht berichtete König das Stift Werden mit der Gerichtsbarkeit in Besitz nehmen ließ, bei welcher Gelegenheit der Archivar Wortmann sich alle erdenkliche Ausschweifungen erlaubt hatte, wenn er schon von dem gerechten Monarchen mit der strengsten Verantwortung, die sein zuvorkommender Tod vereitelte, bedroht war, daß aber der damalige Reichsabt Cölestin, vermöge eines reichshofräthlichen Erkenntnisses, wieder in den Besitz aller seiner Regalien und Rechte eingesetzt worden, und die Abtei bis auf diese Stunde sich in deren ungestöhrtem Genusse befände.

Daß zwar zu Anfange der 1770ger Jahre, bei Gelegenheit des durch die Schiffbarmachung des Ruhrstroms zur Consistenz gekommenen Steinkohlenhandels einige Märkische Beamte ꝛc., die das Stift Werden um seine Kohlenprodukte zu beneiden schienen, allerlei, zum Theil auch aus den Begriffen von Landeshoheit genommene Mittel, zur Zernichtung des Werdenschen Handels in Vorschlag brachten, welche aber von dem damaligen Ministerium durch ein besonderes umständliches Gutachten in solchen merkwürdigen Ausdrücken verworfen worden, welche die ganze Zeit seines Lebens eine unbe-

grenzte Ehrfurcht gegen dessen Mitglieder in immer gleichen Graden in seinem Herzen erhalten würden.

So viel er sich erinnerte, wären in diesem Gutachten die schutzherrlichen Gründe mit den abteilichen verglichen, das Resultat aber zu Gunsten der letztern ausgefallen, und zuletzt aus der Fülle hoher Seelen der Schluß gefaßt worden, daß es unter der Würde des Königs sey, einen minder mächtigen Reichsstand in seinen hergebrachten Rechten zu kränken.

Nach diesen Grundsätzen wäre das Stift Werden immer als ein fremdes Land behandelt worden.

Die Frucht- und Viktualiensperre gegen Werden, ließe es noch in diesem Augenblicke gar zu hart empfinden, daß es mit der Grafschaft Mark unmöglich verschwistert seyn könnte.

Eben so wäre es bei dem Märkischen Bergamte, der Klevischen Kriegs- und Domainenkammer ꝛc. bekannt, welche Mühe er sich gegeben, für die Werdensche Steinkohlen eine Niederlage zu Ruhrort auszuwirken, er hätte aber, nachdem die Sache weitläuftig wär untersucht worden, endlich zur Resolution erhalten, daß bei dem bestehenden ausdrücklichen Königlichen Verbote, nach welchem fremden Produkten die Niederlage nicht gestattet werden dürfte, sein hieruntiges Gesuch nicht bewilliget werden könnte.

Er könnte endlich eigenhändige Schutzbriefe, Reversale ꝛc. Anschreiben von Churfürsten und Königen von Preußen an den Reichsabt zu Werden in dem gewöhnlichen Reichsständischen Style, um Durchmarsch durch das Gebiet, um Leistung des nöthigen Vorspanns in dem Gebiete des Abtes, gegen baare Zahlung, um Beförderung der Rechtspflege bei den Gerichtsstellen des Abtes, zum Besten Königlicher, im Reichsstifte Werden gebohrner oder begüterter Militärpersonen, und dergleichen mehr.

In diesem, schutzherrlicher Seits selbst anerkannten unmittelbaren Gebiete des Abtes hätte der Abt überhaupt bis dahin alle gesetzgebende Gewalt ausgeübt.

Der befragte streitige Fall wäre seines Wissens der erste, wo dem Abte diese Gewalt mit Aufhebung der Verordnung eines seiner Vorherrn an der Regierung schutzherrlicher Seits bestritten würde.

Denn bis dahin hätten nur die Verordnungen der Aebte den einzigen Maaßstab bestimmt, wonach sich die Kanzlei- und Gerichtsbeamte, der Magistrat der Stadt Werden, und überhaupt alle Unterthanen hätten benehmen müssen, und die preußischen Gesetzbücher, weder die alten noch das neue, noch alle die einzelnen von Churfürsten und Königen erlassenen Verfügungen wären jemahls im Reichsstifte Werden angenommen oder publiziret worden.

Selbst die bisher ungewöhnliche von der Klevischen Regierung selbst mißbilligte Art, womit die befragte Verfügung wäre bekannt gemacht worden, nicht allenfalls durch einen Königlichen Beamten, sondern durch einen fremden Notar, müßte bei ihm einen nicht ungegründen Zweifel über die schutzherrlicher Seits behauptete Landeshoheit erwecken; denn welcher Landesherr ließe seinen Gerichtsbedienten die landesherrlichen Verfügungen und Gesetze durch fremde Notare und Zeugen insinuiren, und in seinem eignen Lande durch fremde Notarien und Zeugen an öffentlichen Orten anschlagen?

Bei diesen Umständen hätte er sich also nothwendig verpflichtet halten müssen, die Befehle der ihm von seiner Landesherrschaft vorgesetzten Regierungskanzlei zu vollziehen.

Jede Widersetzung wäre strafbar, wäre eidbrüchig, und er ferner nicht würdig gewesen, der Beamte seines Herrn zu seyn.

In dem letzten zwischen Sr. Königlichen Majestät und der Abtei im Jahre 1774 abgeschlossenen provisorischen Vergleiche würde der Abt als ein unmittelbarer Reichsstand, das Stift Werden als ein unmittelbares Reichsland dadurch erkannt, daß die Unterthanen fortdaurend die jährlichen Vertretungsgelder für das Reichskontingent bezahlen müßten; welche Vertretung undenkbar seyn würde, wenn sie wirkliche preußische Unterthanen wären.

Durch den nämlichen Vergleich würden die Unterthanen angewiesen, dem Reichsabte allen schuldigen Gehorsam zu leisten.

Da er also nicht allein blos Unterthan, sondern sogar noch durch einen besondern Eid auf dessen Gerechtsame verpflichtet wäre, so dürfte er sich des schuldigen Gehorsams um so vielweniger entziehen.

Durch Aufstellung der Abteilichen Gründe gedächte er die allenfallsigen schutzherrlichen im mindesten nicht zu kränken, das wäre weder seine Meinung, noch auch in seiner Gewalt.

Er wiederholte vielmehr seine in der Vorstellung an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten gemachte Erklärung, wenn er in den reichsgrundgesetzmäßigen oder andern rechtlichen Wegen seines Eides entlassen würde, daß er ein eben so getreuer Unterthan Sr. Königlichen Majestät seyn würde, als er es bei der gegenwärtigen Lage, rücksichtlich des Reichsabtes von Werden, mit Beseitigung aller Nebenrücksichten zu bleiben unabänderlich entschlossen wäre.

Sollte man sich aber schutzherrlicher Seits berechtiget halten, die Ansprüche des Grafen von der Mark durch die Macht des Königs von Preußen geltend zu machen, welches er nach den Vorbegriffen, die er von der Gerechtigkeit und Großmuth des Königs hätte, bezweifeln müßte, so blieb ihm freilich in Hinsicht auf die Zukunft nichts übrig, als die Hand ehrfurchts-

voll auf den Mund zu legen und zu schweigen, und sich auf Discretion zum Gefangenen zu übergeben, wegen des Verflossenen aber könnte er aus angeführten Ursachen schlechterdings nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Seine Absicht bei Aufstellung der abteilichen Gründe ging einzig und allein dahin, sein Benehmen in der Eigenschaft eines abteilichen Beamten zu rechtfertigen.

Das Verbrechen, womit er beschuldiget würde, gehörte unter die Verbrechen gegen den Staat.

Weil aber das Stift Werden als ein unmittelbares Reichsland, wenigstens nach dem bisherigen, beim Reichshofrath nach dem vollständigsten Erkenntnisse der Sache rechtskräftig bestätigten und schutzherrlicher Seits anerkannten, Besitzstande zu urtheilen, kein Zugehör der Königlichen Staaten wäre, er auch nicht in Königlichen, sondern in Reichsabteilichen Pflichten stände, so müßte die Voraussetzung, daß er sich gegen den Staat vergriffen hätte, wegfallen.

Indessen würde er die Ehrerbietung nie verkennen, welche Sr. Königlichen Majestät in verschiedenen Rücksichten gebührten.

Er behauptete, diese Ehrerbietung nie aus den Augen gesetzt zu haben.

Zwar wäre ihm während seines Arrestes bei dem Verhöre eine Vorstellung vorgelegt worden, in welcher er als ein erklärter Feind al-

les dessen, was preußisch wäre und dächte, mit böser Absicht geschildert würde.

Er müßte auch aufrichtig gestehen, daß das gegenwärtige Verfahren gegen ihn gewiß nicht dazu geeignet wäre, ihn zu bestimmen, daß er dasselbe aus blindem Enthusiasmus billigen sollte.

Er wäre wie andere Menschen von Fleisch und Blut, und hätte eine für alle Eindrücke empfängliche Seele.

Wie könnte ihm also zugemuthet werden, bei der augenscheinlichen Gefahr, in welcher er alles sahe, was ihm nahe am Herzen läge, bei der Besorgniß der vielen Leiden zuletzt selbst unterliegen zu müssen, daß er die gegen ihn bezeigte Strenge noch als eine Wohlthat anpreisen sollte!

Dieses unglückliche Ereigniß beseitiget, forderte er alle seine Verläumder, die sich dergleichen Kunstgriffe zur Erreichung ihrer unrühmlichen Privatabsichten zu bedienen gewohnt wären, zum Beweise auf.

Leere Worte langten nicht hin, es gehörten Thatsachen dazu.

Wäre es doch im Gegentheil bekannt, welches unbeschränkte Zutrauen er bei jeder Gelegenheit auf die preußische Rechtspflege geäußert hätte.

In allen Bergwerksvorfällen hätte er Ocularinspectionen aus dem Märkischen Bergamte requirirt, und er könnte sich des Glücks der Freundschaft mit allen Gliedern schmeicheln, womit er Geschäfte gehabt hätte.

In allen Abberufungsfällen hätte er immer die Klevische Regierung gewählt, aus Ueberzeugung, einer eben so geschwinden als unparteiischen Gerechtigkeit froh zu werden.

In allen seinen Vorstellungen dahin hätte er zwar die Rechte der Abtei mit Nachdruck pflichtmäßig behaupten müssen, zugleich aber sie immer mit der tiefsten Ehrfurcht begleitet.

Man mögte sich die Sache: „Unterscheider-gegen die Nierer-Gewerke", und sonderlich ein in der heiligen Woche 1792 von ihm dictirtes Protokoll vorlegen lassen, um zu sehen, ob er fähig wäre, seinem eigenen Landesherrn zu heucheln, wenn er sich eines andern überzeugt glaubte.

Er besäße Briefe des verstorbenen Generals von Gaudi, in welchen er unaufgefodert erklärte, daß er seinen Eifer für den Königlichen Dienst höchsten Orts zu rühmen wissen würde.

Er berufe sich auf das Zeugniß der bisherigen Einquartirungen im Reichsstifte Werden, ob er sich nicht bemühet habe, ihren Wünschen überall zuvor zu kommen.

Die Abtei hätte die jedesmaligen Chefs und mehrere Officiers auf seinen Bericht gleich aufgenommen, und Officiers und Gemeinen würde die Gastfreundschaft, welche sie zu Werden genossen, immer unvergeßlich seyn.

Es hätte ihm also sehr wehe thun müssen, sich hier von Leuten bewacht zu sehen, die zu Werden an seinen Tisch gegangen.

Er dürfte aber und würde nie preußisch gesinnt seyn, wo er abteilich gesinnt seyn müßte.

Das Gefühl seiner Pflicht wäre so hinreißend, daß seine Einbildungskraft ihm seinen Abt zum König erhöhete, und er hatte in dem Bewußtseyn, sie erfüllt zu haben, vielleicht mehr Beruhigung, als oft Staatsminister großer Fürsten, wenn sie einen ewigen Frieden geschlossen hätten.

Selbst in dem vorliegenden Falle müßte er auf Ehre und Gewissen im Angesichte des allwissenden Gottes versichern, daß er den entferntesten Gedanken nicht gehegt, in der Abnahme der befragten Notarialpapiere eine anstößige Handlung begehen zu wollen.

Er wäre dabei, nach Vorschrift, und mit der möglichsten Bescheidenheit den gewöhnlichen Weg gegange .

Die dazu gebrauchten Personen wären die nehmlichen, welche zu allen gerichtlichen Handlungen gebraucht zu werden pflegten, in bürgerlichen, adlichen und selbst in landesherrlichen Streitfällen, aber nicht so geeigenschaftet gewesen, wie es die Verläumdung noch zuletzt in der Lippstädter Zeitung No. 17. zu verbreiten sich bemühet hatte.

Die Abnahme, nicht Abreissung, wie es in Galle getauschte Federn bezeichnet hätten, beträfe den fremden Notar, wovon es nicht abzusehen, wie ein Königlicher Commissär sich eines solchen Menschen hätte bedienen können, mehr als die befragte Verfügung.

Sie beträfe vielmehr den Notar allein. Der Inhalt seiner angeschlagenen Papiere hätte vor deren Einsicht nicht errathen werden können, und da diese Papiere ihm nie zu Gesichte gekommen, so verschwänden alle die Schlußfolgen, welche das nachherige Verfahren veranlaßt hätten.

Dessen Verrichtung wäre eine nagelneue, bis dahin nie practisirte Erscheinung gewesen.

Auf alle Fälle wenn eine Beleidigung, wie doch nicht ist, denkbar wäre, dürfte die höchste Person Sr. Königlichen Majestät von Preußen, oder des Churfürsten von Brandenburg Durchlaucht, mit der Person des Herrn Grafen von der Mark nicht verwechselt werden, wenigstens müßte die angeschuldigte Beleidigung, mit Rücksicht auf die Lehns- und Reichsverbandmäßige Verhältnisse der Grafschaft Mark zu der Abtei Werden an ihren Graden verlieren.

Aus allem diesen ergäbe sich endlich, daß, da kein Verbrechen, vielweniger eine böse Absicht vorhanden wäre, er auch die Competenz der hiesigen Gerichtsstellen nicht anerkennen könnte, noch dürfte, er diesemnach unmöglich in dem Falle seyn könnte, über die Befolgung der landesherrlichen Befehle von einem andern, als seinem Landesherrn zur Verantwortung gezogen zu werden.

Da ihm nach dem am 9ten dieses geschlossenen Verhöre die Freiheit gelassen worden, sich zu rechtfertigen, so dürfte er nicht besorgen, daß

die Gründe, die seine Rechtfertigung nothwendig gemacht hätte, übel aufgenommen würden.

Wenn er sich dazu eines Justitz-Commissärs bedienet, wie ihm wäre freigestellt worden, so hätte er sich in der Lage befunden, ihm diese nämlichen Gründe angeben, und dieser solche zu seinem Vortheile berufs- und pflichtmäßig anwenden müssen.

Es wäre ihm gesagt worden, Sr. Königlichen Majestät wären über den befragten Hergang persönlich aufgebracht.

In diesem Falle schmerzte es ihn über alle Maßen, ein schuldloser Gegenstand des bei der übertriebenen Angabe freilich gegründeten Unwillens Sr. Majestät gewesen zu seyn.

Nichts destoweniger übergäbe er sein Schicksal, mit fester Zuversicht auf Höchstdessen Güte, Großmuth und Religiosität, ohne den geringsten Vorbehalt, in Sr. Majestät Hände, mit der ausdrücklichen Bitte, Höchstdemselben die gegenwärtige einstweilige, ohne aller anderen Hülfsmittel, sogar ohne Einsicht oder Mittheilung der Verhörsprotokolle, aus der einzigen Quelle des Gedächnisses geschöpfte, Rechtfertigung, zu desto balderer Wiedererhaltung der Königlichen Gnade, allerunterthänigst unmittelbar vortragen zu lassen.

Zum Schlusse bemerkte er noch, daß er, wenn darauf bestanden werden sollte, die nähere Rechtfertigung oder Begründung der gegenwärtigen bis nach erhaltener Freiheit, der

mitgetheilten Denunciation, desfalsigen Anzeigen, und abgehaltener vorgängigen Untersuchungsprotokollen, worauf er hiemit antrüge, sich vorbehalten müßte.

Sollte desgleichen irgend ein Wort oder Ausdruck nicht mit der gehörigen Vorsicht ausgewählt seyn, so trüge er keinen Anstand, sie auf die erste allergnädigste Weisung zurück zu nehmen.

Er gedächte nicht zu beleidigen, nur sich zu rechtfertigen.

Allenfalls müßte dieses auf Rechnung seines zerrütteten Gemüthszustandes gesetzt werden.

Einem Manne in seiner Lage — herausgewältiget aus dem Genusse seines Amtes — schon 3 Wochen auf seine eigene Kosten, an die Stelle des Lafayette eingesperrt in ein enges Zimmer — zwischen dem beständigen Geklirre der Waffen — mit blanken Säbeln beobachtet — in der Gesellschaft eines 73jährigen nur Freiheit, Freiheit seufzenden Greises — am Fuße des Bettes einer siechen Gattin, die ihn nicht gern verlassen konnte — in der Ungewißheit des Schicksals dreier unmündigen Kinder von 12 bis zu 5 Jahren — zwar mit Vertrauen auf seine Sache, auf seine Richter, aber auch nicht ohne Furcht vor der Zukunft — ohne Hülfsquellen — wahrscheinlich auf die Anklage eines einzigen, und seines ärgsten Feindes verhaftet, aber anscheinlich von allen Eingesessenen, deren Beßtes er in diesem Kriege, mit Aufopfe-

rung der Gesundheit und des Lebens, nach dem einstimmigen Zeugnisse des Ein- und Auslandes, bei Tag und bei Nacht, mit rastloser Thätigkeit befördert, die er bereichert, die selbst von seinem immer glühenden Eifer für ihre innerliche und äußerliche Ruhe und Glück alle überzeugt wären, mit Undank verlassen — verläumdet im Publikum durch Zeitungen — durch tausenderlei Gerüchte geängstiget — nur zuweilen, zur Ehre der Menschheit, von theilnehmenden Freunden und Gönnern aufgemuntert und um über alle diese traurige Aussichten den Vorhang fallen zu lassen, einem Manne in solcher Fassung müßte eine unabsichtliche Kleinigkeit zugute gehalten werden.

Wesel den 12. Febr. 1796.

Zu Anlage 9. gehörig.

Alleruntherthänigste Bitte um Freiheit von Seiten der beiden zu Wesel verhafteten Stift-Werdenschen Beamten: des Kanzleidirectors Dingerkus und des Landrichters Müller.

Allerdurchlauchtigster! ꝛc. Es sind schon zwei Monate, daß wir als vorgebliche Staatsverbrecher im Gefängnisse schmachten, und in den täglichen Rapporten mit Straßenräubern, Vater- und Kindermördern in einer Summe stehen.

Zwar ist uns von der Kley-Märkischen Landes-Regierung alle Erleichterung und Bequem-

lichkeit zugesagt, aber nicht erfolgt, denn, nicht einen gerechten Seufzer gen Himmel schicken zu können, ohne von einem ungebetenen Begleiter beobachtet, kann nicht Erleichterung, durch das viertelstündige Zetergeschrei der Wachen im Umkreise der Festung augenblicklich aus dem Schlafe aufgeschreckt zu werden, kann nicht Bequemlichkeit seyn.

Mit jedem Tage sahen wir der Erlösung entgegen, hofften, daß wir, wenigstens gegen die Verbürgung unseres Vermögens, gegen die eidliche Angelobung, uns überall auf den ersten Wink stellen zu wollen, unsern tiefgebeugten Frauen und Kindern würden zurück gegeben werden, und schwiegen also.

Nun es aber scheinet, als ob wir nicht mehr auf der Tagesordnung stehen, müssen wir den Wunsch nach Freiheit wieder laut werden lassen, und ihn gradeswegs vor den Thron bringen.

Wenn von der Person E. K. M. die Rede ist, so sagen alle Unterthanen in einem fast schwärmerischen Grade von Begeisterung mit einem Munde:

> Unser König ist gerecht, großmüthig, er hat Religion, ein Herz, das nicht besser seyn kann, strafen fällt ihm schwer, vergeben ist ihm Wollust, er will allen Menschen gut, er ist der Preußen Titus.

Aber E. K. M. verzeihe allergnädigst, das Verfahren gegen uns beide gleicht dem Titus

nicht. Es kann also unmöglich das Werk E. M. seyn.

Titus hielt den Tag für verlohren, an welchem er keine Gelegenheit gehabt hatte, einen Menschen glücklich zu machen, und wir seufzen schon 60 Tage im nicht verschuldeten Unglücke.

Unter Titus fand es nicht Statt, daß ein ehrlicher Mann nur verleumdet zu werden bedurfte, um als ein Missethäter behandelt zu werden. Angeber waren ihm verhaßt, und er vertrieb sie alle.

Wir dagegen befinden uns auf eine verläumderische Angabe, ohne uns vorläufig gehört zu haben, in tödlichen Kummer und Verderben gestürzt, und fortdaurend verhaftet.

Warum verhaftet?

Weil wir die Befehle unseres Herrn vollzogen, und dessen Rechte vertheidiget hatten. Das konnte aber nicht Verbrechen seyn, das war beschworne Pflicht.

Wir haben selbst Gelegenheit gehabt, uns in der Nähe von der unbegrenzten Güte E. M. zu überzeugen. Es hat uns also auch bis dahin Niemand überreden können, daß E. M. zu diesem Verfahren den unmittelbaren Befehl gegeben haben sollen, es wäre denn, daß die Anklage von der Art gewesen, daß sie nothwendig den Unwillen E. K. M. auffordern mußte.

Wären wir indessen nicht ein Abschaum von Beamten, die treulosesten Bediente, wenn wir aus Furcht vor der Gewalt, mit Vernachläßi-

gung unseres Eides, den die rohesten Völker zu allen Zeiten für ehrwürdig gehalten, wir also bei unsern reinern und erhabnern Begriffen um so viel weniger verletzen durften, uns geweigert, die herrschaftlichen Befehle zu befolgen, Befehle, die, wenigstens nach unserer Ueberzeugung, sich auf unbestreitbare Gerechtsame gründeten, wenn wir folglich den Gehorsam aufgekündiget hätten, wozu wir selbst durch E. K. M. nächsten Vorherrn in dem provisorischen Vergleiche 1774 angewiesen waren.

Alte und neue kaiserliche Freibriefe, alte und neue Verträge, Reichsfriedensschlüsse, reichshofräthliche Erkenntnisse, ein mehr als tausendjähriger Besitzstand, und selbst der vierte Separatartikel des preußischen Kontracts von 1700 scheinen diese Befehle von Seiten unseres Herrn, und deren Befolgung von der unsrigen zu rechtfertigen.

Ueber den Bestand oder Unbestand unserer Behauptung sind nach der Verfassung des deutschen Reichs, davon wir glauben, daß das Stift Werden eben so, wie die Grafschaft Mark, ein unmittelbares Zugehör ist, die Reichsgerichte allein berechtiget, zu entscheiden.

Nach unsern Pflichten dürfen wir keine andere Entscheidung für verbindlich erkennen.

Wir können uns freilich der Macht nicht widersetzen, noch einen ohnehin reichsgesetzwidrigen Krieg mit E. M. bestehn.

Stoff zu Manifesten haben wir wohl, aber nicht eine einzige Kanone, und unsere ganze gesammte Mannschaft beschränkt sich dermalen auf 5 Invaliden. Es bleibt uns zur Behauptung unserer Gerechtsame nichts übrig, als Mund und Feder.

Erlauben uns E. M., daß wir uns wenigstens dieser unblutigen Waffen bedienen; wir werden uns vorzüglich angelegen seyn lassen, sie nicht zu mißbrauchen, sondern nur zu dem Ende, um zwar mit deutscher Offenheit unsere Herzen in der Absicht zu ergießen, um das Herz E. M. zu rühren.

Als Gesetzgeber und Handhaber der Gerechtigkeit in Ihren eigenen Staaten, dürfen wir mit Zuversicht erwarten, daß E. M. gegen einen schwachen Nachbar nicht minder gerecht seyn werden.

Eine Meile, die das Stift Werden beträgt, ist ein unbemerkbarer Punkt auf der Karte der preußischen Monarchie.

Es giebt Auswege in Menge, die befragten Streitigkeiten auf eine beiderseits befriedigende Art zu schlichten, wenn nur einmal die Einleitung gemacht, und im wahren Ernste daran gearbeitet wird.

E. K. M. haben Höchstselbst bei Ihrer Thronbesteigung Hofnung dazu gemacht, dürften wir alleruntherthänigst bitten, daß sie unter Höchstdero Regierung realisiret würde?

Unsere Vernichtung, die unmöglich beabsichtet werden kann, würde zwar in die deutsche Staatsverfassung wenig Einfluß haben, aber sie würde doch Besorgnisse erwecken, anstatt daß durch unsere Erhaltung E. M. als Stifter des Fürstenbundes einen unverkennbaren Beweiß von Großmuth geben würden.

Wir Unterschriebene dürfen nicht besorgen, da wir E. K. M. unsere Gedanken so vorlegen, wie sie sind, daß wir uns der höchsten Ungnade aussetzen sollen.

Als Mitglieder des großen deutschen Staatskörpers empfinden wir eine vorzügliche Neigung und Zutrauen zu allen deutschen Fürsten.

Ihnen ist Freimüthigkeit, eingekleidet in das Gewand der Bescheidenheit und der Ehrfurcht, willkommner als verfälschter Weihrauch.

Gegen E. K. M. wissen wir diese Neigung nicht wahrer auszudrücken, als daß wir uns zutraulich dem Throne nähern, und unsere Sache unumwunden in ihrer natürlichen Gestalt allerunterthänigst vortragen.

Vor allem aber bitten wir um unsere persönliche Freiheit.

Darnach um Freiheit unter dem Schutze E. M., im Bunde mit Deutschland, und unter der Leitung unseres Landesherrn, des Abtes.

Die Unthätigkeit, in welche wir versetzt sind, ist länger unausstehlich.

Ich, der Dingerkus, habe schon 73 Jahre, eine zwar alte, aber mir desto wer-

there Frau, da unsere goldene Hochzeit bevorsteht.

Ich, der Müller, habe kleine Kinder und eine junge Frau, fürwahr eines bessern Schicksals würdig, als das sie gegenwärtig mit mir erleben muß.

Unser Verlangen zu den Unsrigen ist gleich groß, wenn schon nicht ganz aus einerlei Absicht.

E. M. sind selbst Vater und Gatte, und ob wir andern schon an dem äussersten Rande des Zirkels stehen, wovon die Großen der Mittelpunkt sind, so hören wir doch nirgend auf, Menschen zu seyn.

Wir haben alle die nehmlichen Gefühle, die nehmlichen Bedürfnisse.

Unterdessen wir E. K. M. die mögliche Jahrenreihe einer glücklichen Regierung von ganzem Herzen anwünschen, ersterben wir

Wesel auf der Citadelle
den 15ten März 1796.

E. K. M.
alleruntərthänigste
Dingerkus. Müller.

Anlage Nro. 10.

Abschrift einer im Schellenberger Archiv vorgefundenen Geschichte der Ermordung des h. Erzbischoffs Engelbert durch den Grafen Friderich zu Isenburg.

1225 den 25sten (nach Andern den 7ten) November wurde der h. Engelbert zu Kölln durch den Grafen und Blutsverwandten Friderich zu Isenburg ermordet, wie aus folgender Geschichte zu ersehen ist.

Friderich zu Isenburg war der Advocat oder Beschützer des Stifts und der Abtey zu Essen, aber anstatt zu schützen und dessen Wohl zu befördern, tyrannisirte er sie, suchte auf alle Art und Weise ihre Rechte zu kränken und ihre Güter an sich zu bringen; als ihn der h. Engelbert viele Jahre hindurch über dieses Betragen so freundlich als freundschaftlich vergebens ermahnet, auch alle geistliche Mittel und Drohungen nichts bei ihm vermochten, so wendete der heilige Mann noch das Letzte und wie er glaubte, Beste an; indem er zu Soest am Ende November einen allgemeinen Landtag anstellte, und auch den Grafen Friderich ganz freundlich dahin einlud, ihn durch seine eigene Blutsverwandte, nämlich Conrad Bischofen zu Minden, Theodorich Bischofen zu Mün-

ster, und Engelbert Bischofen zu Osnabrück, Brüder des Grafen und andere Verwandte und westphälische vornehme Herrn (die auch alle erschienen,) von seinem bisherigen Betragen abgehen zu machen, und ihn dahin zu vermögen, daß er den Jungfern zu Essen, so wie es der Pabst befohlen hatte, das Entwendete zu ersetzen. Allein, da dieses und dergleichen abgehandelt wurden, beschwerte er sich über die allzugroße Schärfe des Erzbischofs, und suchte die Grafen zu Arensberg, Tecklenburg und übrige, von denen er wuste, daß sie dem Erzbischofe feind waren, auf seine Seite zu bringen, und weil er sich auf den Schutz seiner Verwandten, besonders der zu Luxemburg und Limburg verließ, so trachtete er durch Verschwörung und Zusammenrottirung boshafter Menschen, den heiligen Mann aus dem Wege zu räumen.

Da nun ein getreuer Freund des h. Engelbert davon Wind bekam, so schrieb er, und ermahnte ihn auf seiner Hut zu seyn. Allein der heilige Mann, der nichts Böses argwohnte, durchlas den Brief, und gab ihn auch dem Conrad Bischofen zu Minden, dann aber warf er denselben auf die Erde, trat ihn mit Füßen und sprach: „hieraus könnten wieder neue Unruhen und Uneinigkeiten zwischen mir und dem Grafen Friederich entstehen.“

Unterdessen wurden auch die Brüder des Grafen Theodoricus und Engelbertus von dem Inhalte dieses Schreibens unterrichtet; diese

aber sagten, der Erzbischof könne ganz ruhig und ohne alle Furcht seyn, denn sie wären überzeugt, daß ihr Bruder solche Gedanken nicht einmal haben, vielweniger eine so schwarze That ins Werk setzen würde. Dieses seye nur eiteles Geschwätz und boshafte Erdichtungen, welche keinen Glauben verdienten.

Nichts destoweniger rieth ihm Conrad, Erzbischof zu Minden, ein braver, gottesfürchtiger, in der Familie der Diepholdschen Grafen berühmter Mann, wie auch seine übrigen vornehmen Freunde, auf sein Heil bedacht zu seyn, weil sie Manches argwohnten.

Nun schwebte der heilige Mann zwischen Furcht und Angst, beförderte den Bischof zu Minden in die Kirche, und legte vor ihm unter Vergießung vieler Zähren ein allgemeines Bekenntniß seiner Sünden ab. Kaum war das geschehen, so sprach er ganz heiter und fröhlich: nun geschehe was die Vorsicht über mich verhängt hat.

Am andern Tage, wo der Landtag zu Ende gieng, bei welchem wegen der Hartnäckigkeit des Grafen Friderich doch nichts ausgemacht werden konnte, wollte der Erzbischof nach Schwelm in der Grafschaft Mark seiner Diozes, um allda die Kirche zu weihen, reisen; hier begleitete ihn Graf Friederich auf den Weg, und um sein boshaftes Vorhaben desto mehr zu verhehlen, sprach er ganz freundlich, er wolle den Erzbischofen nach Nürnberg auf den

Reichstag begleiten, damit allda seine ganze Sache geschlichtet und die Uneinigkeit zwischen ihm und dem Erzbischofe von den Reichsfürsten abgethan würde.

Nun nahm er Abschied und entfernte sich, als er aber den Weg nach Schwelm genau ausgekundschaftet hatte, kam er alsbald mit seiner verschwornen Rotte, welche sich auf 25 Mann belief, zurück; er sah bald freundlich, bald verstöhrt in seinem Gesichte aus, so daß ein Theil des Erzbischoflichen Gefolges in Schrecken gerieth und die Flucht ergriff. Conrad Graf zu Tirmon blieb der unverzagteste und rieth, durch die geheimen Wege der Berge zu eilen. Wie man aber auf den bestimmten engen Lauerplatz kam, gab man das Zeichen, die Mörder sprangen beiderseits mit gleicher Wuth hervor, durchstachen gleich des Erzbischofs Seite und versetzten ihm eine Wunde nach der andern, so daß man 40 tödliche zählen konnte, ohne die übrigen, die den ganzen Körper so misstalteten, daß keine Stelle ohne Wunden war.

So mußte der selige Erzbischof, der für die Freiheit der Kirche stritt, als ein Martyrer sterben. Er war entsprossen aus der berühmten Familie der Grafen zu Altena und Berge, welche die köllnische Kirche mit drei Erzbischöfen gezieret hat. Sein Leichnam wurde erst nach dem Kloster Altenberg, hierauf aber nach Kölln gebracht, wo er viele Wunder würkte, und also endlich der Zahl der Heiligen beigesetzt wurde.

Auf den heil. Engelbert folgte als Erzbischof Henrich von Möllenarck. Kaum bestieg dieser den Erzbischöflichen Thron, so mußte er auf Verlangen der Köllner schwören, die Mörder zu strafen.

Kraft des Reichschlusses zu Nürnberg wurde nun Friederich in die Acht erklärt, seine Erbgüter wurden confiscirt, und die Lehngüter dem Vasallherrn zuerkannt. Die übrigen Mitbeschuldigten als Theodor Graf zu Cleve, Godefrid und Wilhelm, Brüder des Mörders Friederich; Otto Graf zu Tecklenburg; Hermann Graf von der Lippe, Graf Swalenburg und mehrere Andere wurden an das höchste Reichsgericht verabladet, Theodoricus aber, Bischof zu Münster, und Engelbert, Bischof zu Osnabrück, dem geistlichen Gerichte überwiesen und weil sie dort ihre Unschuld nicht klar bewiesen, ihrer Bißthümer entsetzt.

Mittlerweile zog der Erzbischof von Kölln Henrich Möllenarck ein großes Heer zusammen, belagerte erstlich das Schloß Isenburg, welches auf einem hohen Berge an der Ruhr liegt, und wovon die Beschreibung unten folgt. Nach dessen Einnahme wurde der Gräfin mit den Kindern erlaubt, frei abzuziehen; das Schloß aber der Erde gleich gemacht. Ein Gleiches geschah mit dem andern Schlosse an der Lippe, welches Nienburg oder Neubrück genannt wurde. Hierauf verfügte er sich nach

Wesiphalen, um sich an den Mitbeschuldigten zu rächen.

Von den Mördern selbst wurden aber 2 gefangen, wovon einer auf der Insel im Rhein bei Kölln gerädert und aufs Rad geflochten, der andere an den Füßen gebunden von einem Pferde in die Stadt geschleppt und also ums Leben gebracht| wurde. Die übrigen sind entweder geflüchtet, oder haben gleiches Schicksal erlitten.

Zuletzt kommt nun der berühmte Graf Friederich. Dieser, als er lange als ein Flüchtling herumgeirret, und allenthalben vergebens Schutz gesucht, kam endlich zu Lüttich an. Hier wurde er von einem Edelen mit Namen Balduinus erkannt, bewirthet und endlich zwischen Lüttich und Huy gefangen, die Maas herab bis Viset gebracht und an einen Grafen Gelens für 2000 Mark, denn so viel war auf seinen Kopf gesetzt, verkauft, und also am Martinsfeste nach Kölln geführt.

Drei Tage wurde er im fürstlichen Hause verwahrt, und soll alle, welche an dem Verbrechen Theil genommen, unter andern auch seinen Bruder Theodoricus, Bischofen von Münster, angegeben haben.

Aber weit herrlicher war seine Buße und Bekehrung. Zum öfteren beichtete er seine Missethaten und bot sich freiwillig an, für dieselben einigermaaßen genug zu thun und die größte Pein zu leiden. Der 15ste Dezember war also

der Tag, an welchem er auf die schreck- und schimpfvollste Art auftreten mußte. Hier wurde er von den Henkern auf die Erde geworfen, seine Arme und Beine, die er freiwillig ausstreckte und sein Rücken 16mal zerschlagen, ohne einen Seufzer und Klaggeschrei gehört zu haben, so geduldig und standhaft war er in dieser Qual.

Endlich wurde sein übel zugerichteter Körper mit Stricken auf das Rad gezogen, worauf er noch bis am andern Morgen lebte, und nichts anders von dem umstehenden und mitleidigen Volke begehrte, als ihr Gebet zu dem Throne der Barmherzigkeit abzuschicken, um allda einen gnädigen Richter zu haben, weil er wußte, daß der reuige auch noch so große Sünder von der Barmherzigkeit Gottes nicht verstoßen werde.

Diese seine so große Bekehrung schreibt man der Fürbitte des heil. Engelbert zu, weil er in seinem Tode für seine Feinde gebeten hat. Auch sagt man, seine Mutter habe unter dem Rade gestanden, und ein Gelübd gethan, nach Rom und zu den Gräbern der Apostel zu reisen, dann ein Kloster zu erbauen, worin sie ihr Leben endigen wolle, um Gott für das Verbrechen ihres Sohnes zu besänftigen.

Die Frau Gräfin, seine Gemahlin, war aus der berühmten Limburgischen Familie geboren, ist bald nachher verstorben, und weil sie sich, wie leicht zu glauben, immer grämete, ist nach ihrem Tode ihr Herz kaum so groß wie eine Bohne befunden worden.

NB. Die dies Strafgericht betrachten, sagen, es wäre über alle christliche Liebe und Menschlichkeit gewesen, auch sagt Trithemius, daß von dieser Zeit an alle Wunder, die sonst bei dem Grabe des h. Engelbert so häufig geschahen, aufgehört haben.

Beschreibung des Schlosses Isenburg.

Det hues van den Isenberg ligt in det rivier van de Roer op enen hogen berge, in det süden tegen det closter to Relinghusen, tegen norden utsehende na een plat feldt, na osten tegen de Berge un Strücke, so ock na westen, et is gen togang anders als ut dem Felde na dem huese, en grefte in de Velsen gehauen mot man overgohen, un dan dor de grote torn met de obtreckende Brögge, det erste oder Onderhues hefft 8 tornen dick van steenen mit syne woningen, stelle vor paerde un det andere vehe, det husgesin over 400 syn in desen Onderhuse, so vor de Rövers acht hebben moten, van desen plas galt men met 15 trappen na det boverhues, ock dür enen torn da de Jonker wont, veer tornen stohn ob de Ecke un de torn an de brögge is de vieffte, ob deesen plas kann men te ganze

revier van de Roer oversyen, un det hues hefft so veel kammers, dat ock so as ob det onderhues 400 mans wonen können. De kellers syn in de steenen gehauen, un met 274 trappen is men in de tyt wann de pött geen Water hebt, gegoen.

Anlage. Nro. 11.

Merkwürdige Prozeßgeschichte der Abtey gegen einige Magistrats-Personen zu Werden und wegen der von den abteylichen Kreistruppen todtgeschossenen zwei preußischen beurlaubten Soldaten.

Promemoria

In Sachen zu Werden und Helmstädt Reichs-Abten

contra

Einige widerspänstige Magistrats-Personen und Unterthanen des Städtchens Werden. Pto. renetentia et tumultus. — Uebergeben durch Anselmus Groten, der Reichsabtey zu Werden Professus und Pastor als Abgeordneten zu Wien.

Das uralte schon bei 1000 Jahre, nehmlich von Caroli M. Zeiten her bestehende Benedictiner Stift Werden an der Ruhr ist kenntlich eines der vornehmsten freien, unmittelbaren Reichsstifter, und ist dessen zeitlicher Abt nicht nur mit Sitz und Stimme am Reichstag, wie auch allen andern Reichsständischen Regalien

versehen, sondern besitzet auch den besonderen Vorzug eines Directoris perpetui des Rheinischen Prälaten-Collegii eigenthümlich.

Unter allen Drangsalen und Widerwärtigkeiten, so demselben von seinem Ursprung an so vielfältig zugestoßen, ist keine so empfindlich, so langwierig und verderblich gewesen, als jene, welche es jetzt bei vier ganzer Jahre auszustehen hat.

Bei dahiesigem höchstpreißlichen Reichshofrath hat er deshalben schon unterm 29. Febr. 1768 seine allerunterthänigste wehmüthigste Klage angebracht und mit all nöthigen Proben dargethan: daß etwelche Protestantisch-Lutherische mit Namen benannte des Stifts Unterthanen und Bürger solche Empörungen und Gewaltthaten gegen ihren Landesherren sowohl, als gegen ihre katholische und protestantisch-reformirte Mitbürger verüben, dergleichen man nur zur Zeit des Faustrechts und der sogenannten Religions-Reformation im deutschen Reich gesehen und verabscheut hat.

In erwähnter Klage ist das mehrere enthalten, daß die Empörer im Febr. 1767. Jahrs einen aus ihrer Mitte, ohne rechtmäßige Wahl, mit Gewalt in das Burgemeisteramt eingedrängt, den rechtmäßig erwählten reformirten Bürgermeister sich seines Rechts zu begeben, ihn sowohl als seine katholische Mitscheffen und Rathsverwandten den eingedrängten zu erkennen gezwungen, und zu diesem

Ende kurz vor der Burgemeister-Wahl einen klevischen Geheimen-Rath nach Werden veranlaßt haben, der in der vorgegebenen aber nicht bewiesenen Eigenschaft eines Königl. Commissarii, dergleichen ohnedem bei sothanen Wahlgeschäft niemals einer gewesen, noch mit Recht seyn kann, die Attentata der Empörer unterstützt und durchgesetzt hat. Dieser angebliche Commissarius hat hierauf ein starkes Kommando preußischer Soldaten mit einem Offizier und Tambour von Wesel auf Werden befördert, welches sofort bei den Rathsverwandten, welche seine Creatur als Burgemeister nicht erkennen wollten, auf Diskretion einquartirt worden, dergestalten, daß mannigmahl ein einziger Bürger dergleichen Gäste 12 bis 13 im Hause gehabt, welche sowohl aus eignem Uebermuth, als auf ausdrückliches Anfrischen ihres Offiziers so übertriebenen Aufwand nicht allein in Speisen, sondern auch an Wein und Exekutions-Geld ihren ohnedem nicht sehr vermöglichen Wirthen verursacht haben, daß diese nach etwa 6 Wochen lang ausgestandener Bedrängniß, aus jenem Orte, wohin sie sich persönlicher Gefahr halber geflüchtet hatten, zurück, und zum Kreutze zu kriechen gemüßiget worden.

Da sie denn nun fernerhin, um in ihren Häusern Ruhe zu haben, solche Bedingnisse eingehen müssen, die allen göttlichen und menschlichen Gesetzen, ja der Menschlichkeit selbsten widerstreben; indem sie nicht allein den einge-

drängten Burgemeister, sondern auch einen von der Rotte der Rebellen statt eines durch selbe verdrängten Katholischen zu einem neuen Scheffen, einen andern dergleichen zum neuen Stadt-Receptor, alles ohne vorherige Wahl und landesherrliche Konfirmation, annehmen, dann die restirende willkührlich taxirte Executions-Gelder sammt andern großen Geldstrafen baar erlegen, anbei die ihnen vorhin mit Gewalt entraubte Pfänder und Hausmobilien, welche versprochenermaaßen zurückgegeben werden sollten, auch gänzlich fahren lassen mußten. Zwei der Empörer waren unter vorigjährigem Bürgermeister nach gerichtlicher Erkenntniß eine liquide Schuld zu zahlen kondemnirt worden; diese mußten nun die unschuldige Scheffen ohne allen gerichtlichen Spruch wieder erstatten, und noch dazu alle schriftlich bekennen, daß sie alles dieses nicht aus Zwang, sondern freiwillig gethan, und was noch nicht geschehen, inskünftig also bewirken wollten! eine Zumuthung, so die Präge der grausamsten Tyrannei führet.

Nachdem die Aufrührer solchergestalt mit den Rathsgliedern fertig waren, galt es dem dasigen Reichsabten ihrem unstrittigen Landesherrn selbst und dessen sowohl Civil- als Militair-Beamten. Des grausamen Spotts, so sie mit allen seinen Befehlen und Verordnungen getrieben; der unflätigen Schimpf-Reden, so sie wider ihn und seine Geistliche öffentlich aus-

gestoßen, nicht einmal zu gedenken, wußten sie es dahin zu bringen, daß alle abteyliche im Preußischen liegende Güter mit Arrest belegt wurden, aus keiner andern Ursache, als weil der Herr Prälat sich ihren so gottlosen und unerhörten Eingriffen, so viel er konnte, widersetzt hatte.

Hiernächst erfrechten sie sich, einen zwischen der abteylichen Ringmauer und deroselben Baumgarten gelegenen Weg (der aus purer Vergünstigung vorhero zum gemeinen Gebrauch belassen, nun aber seit 10 Jahren, wegen vorhabenden Nothbau, von dem Herrn Prälaten ohne eines Menschen Widerspruch ware eingezogen und vermauert worden,) mit stürmischer Hand in dessen Angesicht eigenmächtig zu öffnen, die Mauer niederzuwerfen und der Abtey die unentbehrliche Zufuhr der Baumaterialien von der Seite völlig zu sperren.

Die Kanzlei des Herrn Prälaten wurde von dem angeblichen Commissario in 200 und etlichen Reichsthalern Strafe fällig deklariret, weil sie die Verordnungen des Landesherren wider die Rebellen ausgefertigt, welche Summe auch wirklich erlegt werden mußte. Alle des Herrn Prälaten Civil- und Militair-Beamten wurden, wider die ausdrückliche Pacta conventa, der städtischen Contribution unterworfen und mit Gewalt dazu angehalten. Ueberhaupt führten sich die Empörer in allen Stücken so auf, als wenn keine Obrigkeit mehr in der Welt wäre;

sie schreiben so viele Contributionen aus und erzwingen selbe mit militairischer Exekution, als ihnen nur beliebig, ohne wie sonsten hergebracht und üblich gewesen, den landesherrlichen Consens hierum nachzusuchen, noch auch die gewöhnliche Rechnung unter dessen Obsicht davon abzustatten: da sie hingegen mit dem Antheil, so die Stadt zu den Creis- und Reichs-Prästandis beizutragen schuldig ist, schon vom Jahr 1759 an sich hielten und noch halten; daß es deswegen dem Herrn Prälaten und übrigen Stifts-Eingesessenen führohin unmöglich ist, dieselbe abzuführen.

Die katholischen Bürger (deren Anzahl nach genauer Ausrechnung über 2 Drittel ausmacht und deren Religion allein die herrschende allda ist, da die Protestanten nicht einmal das publicum exercitium der ihrigen haben) wurden einer nach dem andern das Opfer ihrer Wuth. Bald mußte einer wegen falsch und boshaft aufgebürdeter Verbrechen, gleich einem, so das Leben verwürkt, ohne rechtmäßige Untersuchung und unangesehen aller landesherrlichen, wieder so unerhörtes Verfahren geschehenen Vorstellungen und Protestationen auf Wesel ins Gefängniß geführt werden, und allda mit größtem Ungemach, Schimpf und Schaden über ein halbes Jahr lang schmachten.

Bald mußten andere ihre rechtmäßig erlangten Stadtdienste und Aemter niederlegen und denen von der aufrührerischen Rotte einge-

drungenen Platz machen, und diese Gewaltthaten verübten die Empörer durch das meistens zur Last der unschuldigen katholischen Bürgerschaft viele Monate in der Stadt aufbehaltene preußische Kommando; welches auch endlich seine Ausschweifungen und Muthwillen nicht mehr binnen den Stadtmauern einschränkte, sondern das ganze Stift mit Schrecken und Furcht erfüllten, jede, sowohl eingesessene, als fremde und durchreisende junge Pursche in den Häusern und auf offenen Straßen aufhob und mit Gewalt zu preußischen Kriegsdiensten zwang.

So verwirret und betrübt sahe es in der Stadt und Stift schon dazumal aus, als die Anfangs erwähnte erste Klage unterm 29. Febr. 1768 beim höchstpreißlichen Reichshofrath angebracht worden, in welcher Klagschrift alle vorerzählte Empörungen und Gewaltthaten mit ihren Umständen enthalten und mit beigelegten Dokumenten bewähret sind. Da nun die so sehnlich verlangte und so höchstnöthige oberstrichterliche Hülfe und Rettung dem äußerst bedrängten Reichsabten und katholischen Bürgern von so geraumer Zeit leider nicht angediehen, so ist leicht zu erachten, daß die Aufrührer nur immer um desto frecher werden und ihre gewaltthätigen Eingriffe desto ungescheuter fortgesetzt und angehäufet haben.

Die leidige Erfahrung hat es nur allzuviel gelehrt, denn da das von den armen katholischen Bürgern oberzähltermaaßen erpreßte Geld

nicht klecken wollte, die von ihnen boshaft veranlaßte unstatthafte Commission und militairisches Commando zu befriedigen, so verfielen die Empörer von neuem auf eine dergleichen Collektirung der außer der Stadt wohnenden und vom städtischen Magistrat zu keiner Zeit dependirenden Stifts-Eingesessenen, wie sie schon im Jahr 1763 unter Assistirung des sogenannten Türkenkorps eine vorgenommen hatten, wovon auch in der ersten Klage Meldung geschehen. Allein diese war weit grausamer; indem der noch anwesende angebliche Commissarius erwehnte Stifts-Eingesessene (worunter auch die Güther der abteylichen Kellnerey und beider Pfarreien vorzüglich mit inbegriffen, und für ihren Antheil gegen eine Summe von ungefähr 2000 Rthlr. angeschlagen wurden) eine Collecte von vielen 1000 Reichsthalern ihnen zu erlegen durch militairische Exekution nöthigte, unter dem Prätext, daß die Stifts-Eingesessene oder Forenses in letzterem Kriege weniger als die städtischen gelitten hätten, mithin sothanes Geld zu deren letzteren Schadloshaltung gefordert würde; ob es sich gleich hernach gezeigt, daß nicht das geringste davon zum allgemeinen Besten der Stadt verwendet worden. Nach verübter sothaner Spolirung begabe sich der angebliche Commissarius einstweilen fort und einige Zeit nach seiner Abreise erfolgte auch der Abzug des preußischen Commando's; allein der eingedrungene Bürgemeister samt seiner

aufrührerischen Rotte achteten sich in ihrem Despotismo nicht sicher genug, wenn sie nicht frische Mannschaft zu ihrer Unterstützung und zu fernerer Ausführung ihrer stürmischen Anschläge immer bei der Hand und in Bereitschaft hätten.

Zu dem Ende schafften sie sich eine Anzahl preußischer beurlaubter Soldaten an, die in der Gegend mit Pässen herum gegangen waren, welche ihnen vorhin statt des vorigen Commando's dienten. Es wäre zu weitläuftig, alle von denselben auf Anstiften der Empörer gegen den Hrn. Reichsprälaten sowohl als gegen die katholischen Stadt- und Stifts-Einwohner verübte Gewaltthaten, Bubenstücke und lose Händel zu erzählen, aus einem und andern wird man die übrigen leicht muthmaßen können.

Diesesmal kam den Empörern die Lust an, zwei auf der Rückreise nach ihrer Abtei begriffenen Geistlichen, ich weiß nicht aus welcher Absicht, den Paß zu verlegen. Sie bothen also die sowohl in der Stadt als in der Gegend befindliche Beurlaubten auf; selbige nahmen gegen Abend das der Abtey gehörige zur gemeinen Ueberfahrt auf dem dasigen Ruhrfluß liegende Schiff in Verwahr, stellten vor die abteiliche Pforte eine Schildwache, welche ohne die mindeste Ordre zeigen zu können, niemand weder hinauf noch hinunterlassen wollte; und da sich die Rottirer selbst sammt vielem Lumpengesindel den Soldaten zugesellten, und die an-

brechende Nacht ihre aufrührische Anschläge begünstigte, sah es in der Stadt einem allgemeinen und höchst gefährlichen Aufstand gleich, dessen leidige Folgen zu verhüten man den ankommenden Geistlichen durch heimliche Kundschaft mußte entbiethen lassen: sich die Nacht über in einer Bauernhütte aufzuhalten, bis man sie folgenden Tags durch Abwege auf die Abtey gebracht. Bei eben diesem Aufruhr geschah es auch, daß ein abteylicher Seelsorger zu einem gefährlich Kranken jenseits der Ruhr sich verfügen wollte; er wurde aber von den aufgebrachten Soldaten an seinem Vorhaben verhindert und ihm mit höhnischen Worten der Rückweg gewiesen; daß also der Kranke alles geistlichen Trostes und Hülfe beraubt bleiben mußte. Wahrlich eine Vermessenheit, die sich kein Protestant in Königl. Preußischen Landen selbst dürfte beigehen lassen, ohne sich die allerhöchste Ahndung des Monarchen zuzuziehen.

Wie die Aufwiegeler gesehen, daß man abteylicher Seits ihrem stürmischen Unternehmen aus purer Liebe zum Frieden, und um große Unglücke zu verhüten, nachgegeben, setzten sie mittelst mehr erwähnter beurlaubter Soldaten ihre Zudringlichkeiten weiter fort, und verübten alles, was ihren Landesherrn nur immer verdrießen konnte, sollte es ihnen auch nicht ersprießlich seyn.

Ein solcher war jener Handel, den sie 1768 wegen ein neues Pförtchen anhebten, welches

nun der Abtey nach gesperrter großen Zufuhr, wovon oben gemeldet worden, einzig an ihrem Baumgarten übrig und deswegen unentbehrlich war, zu geschweigen, daß es die Abtey 217 Jahre im ruhigsten Besitz gehabt. Dieses Pförtchen ließe der eingedrungene Burgemeister mit einem etliche Mahl angehängten Schloß erstlich eigenmächtig sperren, hernach mit einer dahin gestellten Wache eines Beurlaubten verwahren, endlich gar die Thür ausheben und fortbringen, mit Bedrohen, das Pförtchen selbst vermauern zu lassen.

Die dem freventlichen Spoliaten desfalls von landesherrlicher Canzley wiederholt zugeschickten Strafbefehle würkten so gar keine Restitution, daß sie nur zum Spott und Gelächter dienten. Abteylicher Seits hielt man wegen obwaltenden Unruhen auch nach verflossenem Termin, mit der sonst üblichen Execution zurück, und trachtete nur inzwischen, seine an dem Pförtchen habende Possession durch Einhängung einer neuen Thür beizubehalten: und mit dieser Einhängung war man am 28sten July des vorerwähnten 1768. Jahrs beschäftiget, als ein Unterofficier der mehr erwähnten Preußischen Beurlaubten mit Zuziehung etlicher Kammeraden, sothane Arbeit zu stöhren und zu verhindern sich unterstunde. Man verlangte abteylicher Seits und ersuchte ihn aufs höflichste zu wiederholten mahlen, seine hiezu vorgegebene Königliche Ordre vorzuzeigen, in-

dem man wohl wuste, daß diese neue Gewaltthätigkeit blos auf Anstiftung des eingedrungenen Burgemeisters und Spoliatoris veranlasset würde. Der Unterofficier war auch so keck, daß er statt der vorgebenen Königl. Ordre einen von oben besagtem Empörer ihm zugestellten Handschein würklich hervorzuziehen, und selben als eine ihn genugsam authorisirende Ordre anzugeben sich getraute. Da man aber von Seiten der Abtey ihm den Unfug ja die grobe Vermessenheit sothanen Schreibwerks vor Augen stellte, als welches von einem Unterthan gegen seinen Landesherrn von einem Spoliatore contra Spoliatum endlich von dem Condemnato contra Condemnantem eigenrichterlich wollte erlassen werden, mithin sich daran nicht zu kehren, sondern die Arbeit fortzusetzen befehle; so erkühnte sich der Unterofficier, seinen durch den Trank, so die Empörer ihm häufig zugeschickt hatten, erhitzten Muth dergestalt auszulassen, daß er mit gezucktem Degen in die abteyliche zur Bedeckung der Arbeit dahin gestellte Kreißmannschaft einhaute, einem abteylichen Soldaten eine Wunde am Kopf versetzte, seinen Cammeraden zur Attaque mit seinem Beispiel sowohl als Zurufen das Signal gab, mithin durch etliche von den Seinigen auf die Kreiß-Mannschaft geschehene Flintenschüsse diese in die Noth versetzte, sich ihrer Haut zu erwehren; wodurch es dann geschehen, daß der Unterofficier selbst sammt einem seiner Cammeraden auf dem Platz geblieben; ein Un-

glück, welches man abteylicher Seits so wenig vorgesehen als verhindern können, und welches einzig und allein dem eingedrungenen Burgemeister und seinem Anhang zuzuschreiben, als welche die beurlaubte Soldaten zu solche Gewaltthaten wider ihre Obrigkeit mißbrauchen, dergleichen kein Privatbürger von ihnen zu leiden schuldig ist.

Dieser ist der wahre Verlauf des leidigen Vorfalls vom 28sten July, welcher gleich wie er eine Folge der bis heran ungestraft verbliebenen Empörung der Rottierer war, also war er eine neue Quelle der allergrausamsten und niemals erhörten Zudringlichkeiten, die dem schon vorhin so bedrängten Stift daraus entsprangen. Denn aller Vorstellungen ungeachtet, die dasselbe sowohl an den Herrn General zu Wesel, von dessen Regiment die Gebliebenen waren, als auch auf Berlin selbst gethan, und allen falschen Berichten der Urheber vorzukommen, haben diese es doch dahin zu bringen gewußt, daß alsogleich und lang vorher, ehe die Post von dem, was vorgegangen, auf Berlin zum König konnte überbracht seyn, ein bei 80 Mann starkes Commando von neuem aus Wesel in Werden eingerückt, dem auch der ehemalige angebliche Commissarius gefolgt ist.

Dieser war nun kaum angekommen, als er zur Stund, ohne die geringste obhabende Commission vorzuzeigen, die Untersuchung einseitig und gewaltsam anfinge, der Abtey hingegen alle

Vertheidigungsmittel abschnitte, kraft eines von dem eingedrungenen Burgemeister verkündigten anmaßlichen Verbots, daß sich kein Bürger unter benennter Strafe auf der abteylichen Kanzley mehr als Zeuge über den eröffneten Zufall verhören lassen soll. In seinem ersten der Abtey zugeschickten anmaßlichen Befehl, setzte er schon dasjenige als gewiß voraus, was im Grunde falsch und erst sollte erörtert werden, wenn er schriebe: Die an den Königl. Soldaten von den abteylichen verübte grausame Mordthat wäre Stadt- und Landkundig, mithin müßte das ganze Kreiß-Contingent zu seinem Verhör zwischen einem Termin von etlichen Stunden verabfolget werden, ansonst würde er alle im Stift gelegene abteyliche Güter mit der Execution belegen." Hier halfen keine Vorstellungen noch Bedingnisse, umsonst perhorrescirte man einen so partheiischen und unstatthaften Commissarium, umsonst berief man sich auf die Menge unverwerflicher Zeugen zum Beweise der Unschuld der Abtey und ihrer Leute, wenn nur gestattet würde, selbige zu produciren; umsonst endlich verlangte man, daß das Verhör an einem dritten Ort und im Beiseyn eines abteylichen Beamten und des Kreiß-Contingents Hauptmann, als welcher zur Zeit des Vorfalls abwesend war, mithin keinen Theil daran hatte, mögte gehalten werden; alles wurde kurzum verworfen, und der von dem angeblichen Commissario vorgesetzte Termin war noch nicht zur Hälfte verstrichen, als er seine

Bedrohungen schon in vollem Maaß ins Werk richtete, und die abteylichen Güter mitten in dem freien Reichsstift mit so außerordentlicher Execution belegte, daß der Vorrath der Bauern nicht kleckte, jene Soldaten zu befriedigen, die keine andere Verhaltungsbefehle hatten, als allen nur möglichen Aufwand zu machen; und da sich denselben auch die Beurlaubten, sammt anderm Lumpengesindel zugesellten, so hatte man auf der Abtey Tag und Nacht genug zu thun, dasjenige, was den Bauern abginge, beizuschaffen.

Bei diesem bliebe es nicht: auch die Abtey selbst wurde fast zu gleicher Zeit mit Schildwachten von Soldaten und Bürgern Tag und Nacht also besetzt, daß niemanden, auch dem Herrn Reichsabten selbsten nicht, gestattet wurde, ohne ausdrückliche Erlaubniß hinauf oder hinunter zu gehen, ja, was erschrecklich ist, es durfte sogar kein Stifts-Einwohner auch an Sonn- und Feiertagen zum katholischen Gottesdienst in die Münsterkirche gehen, nicht einmal wurde ihnen der Freithoff zum Beten gestattet. Diese Blokade einer offenen Vestung (wann nicht vielleicht die geheiligten Reichsprivilegien den Belagerern wie sonst die Bollwerke den Zutritt anfangs bedenklich gemacht haben) dauerte eilf ganzer Tage, an deren vorletztem den Belagerten auch das Wasser und andere Vivres abgeschnitten wurden, damit vor der würklichen Einnahme alles in Form mögte beobachtet werden; allein dieser Anschlag der

Aushungerung schiene ihnen zu langsam zu seyn, weshalb sie gleich andern Tags mit gewaffneter Hand auf die Abtey eindrangen, die daselbst befindliche Kreiß-Mannschaft durch überall auch in die Kirche ausgeschickte Piquets zusammen trieben, sie entwaffneten, und gefänglich in die Stadt hinunter führten, zwar unter dem Vorwand des Verhörs, nach welchem sie wiederum an ihren behörigen Ort sollten entlassen werden; allein der Ausgang hat das Widerspiel gezeigt, indem die guten Leute, 15 an der Zahl, bald darnach auf Wesel in die Gefangenschaft sind geschleppt worden, worin sie bis auf diese Stunde, folglich schon ins 3te Jahr, nach ausgestandenen grausamen Schlägen (wodurch man sie gezwungen zu gestehen, daß sie die Preußische Beurlaubten zuerst angegriffen hätten,) seufzen und verschmachten.

Nach dieser nicht allein wider das Stift, sondern wider das ganze römische Reich selbst verübten Gewaltthat hätte man zwar geglaubt, daß die Preußische Mannschaft die Abtey räumen würde, allein wider alles Vermuthen ist von der Stunde des Ueberfalls an, bis jetzt, mithin auch ins 3te Jahr, ein Preußisches Commando anfangs von 20, demnach von 18 und jetzt von 4 Mann dem Stift zur Last verblieben, welches durch seinen unerschwinglichen Aufwand an Speise und Trank, an Wein, Bier, Caffe, Taback, Pfeiffen, Spielkarten, Geld, welches alles ihnen täglich muß gereicht werden,

unbeschreibliche Kosten auftreibet, ihres zügellosen Betragens und des dem Reichsabten und sämmtlichen Geistlichen zugefügten Verdrusses nicht einmal zu gedenken.

Wenn man von Seiten der Reichs-Abtey verlangt hat, wohin doch eine so kostsplitterliche Execution angesehen wäre, nachdem der Gegner nicht allein das abteyliche Kreiß-Contingent, sondern auch derselben Güter würklich in seiner Gewalt hätte, wurde nur mit Spötteln geantwortet: daß dieses keine Execution, sondern eine Bedeckung wäre, die das Stift nach entführten eigenen Soldaten schützen sollte.

Inzwischen setzte der sogenannte Commissarius unter Beisitzung etlicher Preuß. Officiere sein Zeugen-Verhör auf die gewaltsamste Art einseitig fort; war einer so aufrichtig, daß er der Wahrheit zu Steuer den ersten Angriff von dem Beurlaubten geschehen zu seyn bezeugte, wurde er nicht allein gescholten und Lügen gestraft, sondern auch mit Stockschlägen und Arrest bedroht.

Bei diesem Verhör mußten sich auch aller Protestationen ungeachtet nicht allein alle abteyliche Beamten und Bedienten einen nach dem andern sistiren, sondern auch alle Geistliche, worunter auch Endsunterschriebener gewesen, der für seine Person hundert und etliche zwanzig recht peinliche Fragen von Morgens 8 bis 12 und von Nachmittags 3 bis 8 Uhr beantworten müssen. Dieses war Zweifelsohne den protestantisch-lu-

therisch Rottierern ein angenehmes Schauspiel, daß sie die abteyliche Geistlichen in ihren Häusern zu dem peinlichen Verhör sich ganz demüthig und gehorsam einstellen sahen. Allein dieses alles gereichte zwar der Abtey zu unbeschreiblichem Schimpf und Schaden, doch war es noch kein reeller Nutzen für den angeblichen Commissarius und seine Helfer. Um also auch dieses wie voriges Mal mit reicher Beute abzuziehen, wurde von ihm ein anmaßlicher Befehl im ganzen Stift verkündiget, kraft dessen alle Stifts-Unterthanen, die etwa der Abtey Früchte oder andere Pacht und Zinsen zu liefern hätten, solches getreulich bey ihm angeben und am vorgesetzten Termin ihm einliefern sollten.

Es ist ihm auch mittels der den sich Weigernden eingelegten Execution gelungen, und er hat auf solche Weise die abteyliche Renten größtentheils in seine Cassa nach Wunsch fließen gesehen. Daß aber dieses wiederum ein pures und von ihm unverantwortliches Attentatum gewesen, hat er hiedurch genug gezeigt, daß er dasjenige, was er von den Lieferungen in der Eil nicht erhaschen können, hernach nicht mehr beigetrieben, welches man seiner Generosité nicht zu verdanken hat.

Nach solchen unerhörten Zudringlichkeiten reisete der angebliche Commissarius fort, und ließ die Abtey unter so unerträglicher Execution, das abteyliche Kreiß-Contingent aber in der Weseler Gefangenschaft seufzen, und beide dauern

bis auf heutige Stunde, da inzwischen der eingedrungene Burgemeister sammt seiner Rotte ihren Dispotismum und Thathandlungen gegen ihren Landesherrn den Reichsabten und ihre katholische Mitbürger je länger je ungescheuter fortsetzen und überhäufen.

Wenn nun nach nur obenhin erzählten Umständen der Zustand eines unmittelbaren Reichsstifts wohl nicht kläglicher seyn könnte, und wenn derselbe jetzt schon ins 4te Jahr fortwähret, da die bekannten Reichsgrundgesetze einem dergestalt bedrängten Reichsstand schleunig zu Hülfe zu eilen anweisen; so lebet Endesunterschriebener der zuversichtlichen Hoffnung, daß ein höchstpreißlicher Reichshofrath zu so längst erwünschten kräftigen Hülfsmitteln ohne fernere Verweilung fortschreiten werde, und zwar um desto mehr, weil die in der Geschichte vorkommende Attentata eines Clevischen Geheimen-Raths qua praetensi Commissarii von Ihro Königl. Preuß. Majestät nicht können angeordnet seyn, noch gebilliget werden. Dieses wird beglaubiget

Erstlich dadurch: daß höchstgedachte Se. Majestät als Graf von der Mark in dem Stift Werden nur das Jus Advocatus besitzen, und zwar dieses nicht anders als titulo feudi, welches bei ereignenden Fällen jedesmal beim zeitlichen Herrn Abten muß gesonnen werden, auch bis auf diesen Abten allezeit ist gesonnen und verliehen worden: ausserdem ist niemals erhört, daß der Bürgerschaft zu Werden, welche kei

nen andern Herrn als den Reichs-Abten erkennet, bei der Burgemeister-Wahl ein Preußischer Commissarius habe wollen aufgedrungen werden.

2tens: Daß der angebliche Commissarius die vorgebliche Königliche Ordre niemals gehörig vorgezeigt.

3tens: Daß der Officier des bei den Scheffen zur Execution eingelegten Commando's die Billets sorgfältig zurück gefordert.

4tens: Daß man die katholischen Rathsverwandten gezwungen, schriftlich zu bekennen, daß sie alles was geschehen, freiwillig gethan hätten.

5tens: Daß die abteyliche Stifts-Renten, welche in der Eil nicht hätten können erhascht werden, hernach nicht beigetrieben wurden.

6tens: Daß er bei dem Zufall vom 28sten July 1768 sich schon lange vorher als einen Königlichen Commissarium eingefunden, ehe die Geschichte konnte berichtet seyn.

7tens: Aus seinem ganzen so widerrechtlichen und der bekannten Gerechtigkeitsliebe des Königs widerstrebenden Verfahren; wie auch

Endlich und vornehmlich, aus einem allerhöchsten Königl. Reseripte selbst, welches noch nicht anderthalb Jahr vorher, nemlich im October des Jahrs 1765 in ganz gleichem Fall von Ihro Königl. Majestät an die Clevische Regierung erlassen worden, und welches der beim höchst-

preißlichen Reichshofrath angebrachten Klage sub Num. 23. beigelegt ist.

Denn als in oben gedachtem Jahr ein gewisser protestantisch-lutherischer Scheffen zu Werden mit Namen Leers sich gleichfalls in dem Bürgemeister-Amt perpetuiren wollte und zu dem Ende die Clevische Regierung zu seiner Unterstützung angerufen: diese auch, als dergleichen Aufrührern nur allzugeneigt, ihren König schriftlich gebeten hatte, ihn in seinem Gesuch zu soutenuren, und wenn der Herr Reichs-Abt dawider wäre, dessen in Königl. Landen gelegene Güter zu arrestiren; so hat der König in unten gedachtem Rescript die Bitte seiner Regierung in ziemlicher Ungnade vermerkt, dieselbe an die Werdensche pacta conventa, Kraft welcher die Bürgemeister-Wahl allda frei und ohne Rücksicht auf die Religion seyn müßte, verwiesen, den begehrten Arrest kurzum abgeschlagen, endlich seiner Regierung vor Augen gestellt, daß sothane Unterstützung dem Abten (sind die eigenen Worte des Königl. Rescripts) und denen Catholicis nur Gelegenheit geben würde, neue Querelen bei dem Reichshofrath anzubringen.

So war der König im Jahr 1765 im October gesinnt, und im Febr. das 1767. Jahrs kommt einer, der vorgiebt, von eben dem König beordert zu seyn, in Werden alle Wahlfreiheit aufzuheben, eigenmächtig einen Protestanten zum Burgemeister zu setzen, sich nicht an die pacta

conventa, an die Reichs- und Religionsgesetze, ja an die allerhöchste Reichsgerichte selbst im geringsten zu kehren; als ob Ihro Preußische Majestät den Protestanten eines fremden Stifts in ihren aufrührischen Unternehmungen nur deswegen, weil sie solcher Religion sind, ihren Schutz und Unterstützung ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit wollten angedeihen lassen, da doch Allerhöchstdieselben in ihren eigenen Landen auf den Unterschied der Religion keine Rücksicht nehmen. Vielmehr werden Se. Königl. Majestät ein so ungerechtes abscheuliches Verfahren mißbilligen und der Gerechtigkeit gegen widersäumige und öffentliche friedensstöhrische Reichs-Unterthanen den Lauf lassen, wenn Allerhöchstdieselbe von der wahren Beschaffenheit der Sache werden informiret seyn; welches man abteylicher Seits aller Bemühung ungeachtet nicht hat zu Wege bringen können.

Es scheint demnach zur erwünschten Abstellung der obenerzählten so äußerst dringenden Beschwerden des klagenden Reichsstifts nichts mehr vonnöthen zu seyn, als daß durch allergnädigste Hülfe des allerhöchsten Reichs-Oberhaupt die noch immer fortdaurende Execution, wie auch die Gefangenschaft des Kreiß-Contingents sammt dem Arrest der abteylichen Güter (als welche Bedrückungen vor ausgemachter Sache nicht allein keine Statt haben, sondern auch von gar keinem Nutzen für den König sind, und nur einzig, wie die Rebellen wünschen, zum Verderben des

Stifts abzielen) forderſamſt aufgehoben und demnächſt, wenn die Wahrheit durch unverwerfliche Proben in ihr völliges Licht geſtellet, und dadurch die Schuldtragende werden entdecket worden ſeyn, wider ſelbige als Urheber alles Uebels Reichsgeſetzmäßig vorgeſchritten und alſo ihren bisherigen Empörungen und Ungehorſam nachdrückſamſt geſteuert werde.

Wie billig nun dieſes ein bedrängtes und ſeiner Unſchuld vollkommen zutrauendes Reichsſtift begehrt, ſo ſehnlich und unterthänigſt bittet und flehet um deſſen gnädigſte und ſchleunigſte Beförderung hiermit an

Wien den 20. July
1770.

Anſelmus Groten,
der Reichsabtey zu Werden Profeſſus u.
Paſtor als Abgeordneter hieſelbſt.

Dieſes waren alſo die Klagen der Abtey, die ſie beim Kaiſerlichen Reichshofrath in Wien anbrachte. Es iſt die Pflicht des Herausgebers, nun auch die Klagen der ſogenannten Rebellen der lutheriſchen Einwohner des Städtchens Werden anzuführen. Sie ſagten: ſie wären keine Empörer, ſie wären aber genöthiget, ſich gegen die harte Bedrückungen der Abtey ihrer Haut zu wehren und den König um Hülfe anzuru-

fen, wenn sie nicht aus der Stadt wollten vertrieben werden.

Wenn lutherische Scheffen auch frei gewählt würden, so hätte die Abtey die Wahl nie bestätiget, wenn es gleich die angesehensten Bürger der Stadt gewesen wären, wie denn auch die Handlung und Tuchfabrik allein in den Händen der Protestanten sey; diese gäben ihren Arbeitern Verdienst und Brod ohne Unterschied der Religion, erhielten aber jedesmal Unrecht, wenn sie über schlechte nichtsnützige Menschen Klagen führen müßten, falls solche Katholiken wären. Es wohnten nur ein paar reformirte Bürger in Werden, mit denen sie in Frieden lebten, die übrigen wohnten in Kettwig und auf dem Lande, und hätten mit den Streitigkeiten der Stadt nichts zu schaffen.

Die Abtey misbrauchte die Kreiß-Soldaten, um die lutherischen Bürger in der Stadt durch sie mißhandeln zu lassen. — Die Geistlichen der Abtey hätten den Kreiß-Soldaten (die auf ihre Ordre scharf hätten laden müssen, welches doch sonst nie der Fall gewesen sey) befohlen, auf die Preußischen Beurlaubten zuerst zu schießen. Die Abtey sey höchst intolerant, und wolle nicht dulden daß fremde nützliche Fabrikanten sich in der Stadt und Stift etabliren sollten; sie sey eine abgesagte Feindin der Protestanten, und hätte längst ein Inquisitions-Gericht errichtet, wenn sie die Macht dazu in Händen hätte, und dergl. mehr. Das Pförtchen ge-

hört der Stadt und nicht der Abtey. Der Herausgeber dieses, der sich Unpartheilichkeit zur strengsten Pflicht gemacht hat, enthält sich darüber alles Urtheils, wie man aber zu Wien und Berlin darüber dachte, soll nun noch angeführt werden, und zu diesem Behuf werde ich einen Auszug aus dem eigenhändig geschriebenen Tagebuche des Pastors Groten liefern.

Derselbe kam den 24. Juny 1770 in Wien an, er besuchte den 25. den abteylichen Agenten Herrn von Klerf, welcher ihm bedeutete, daß der Reichshofrath für gut befunden, in der Sache nicht gerichtlich zu erkennen, weil solches den König von Preußen („als unter wessen Schutz die renitirende Unterthanen bis daran gesichert wären") noch zu größerer Ungnade gegen die Abtey reitzen würde. Den 27. besuchte er den Reichshofrath von Münich, welcher ihm das nemliche versicherte. Den 20. July verfügte er sich mit seinem Memorial zum Reichshofraths-Präsidenten Grafen von Harrach; „allein" heißt es wörtlich: „mit schlechtem Erfolg, denn als ich Sr. Excellenz das Memorial zur Einsicht und Gutachten überreichen wollte, bekam ich zur Antwort, daß er solches nicht annehmen könnte, denn sie wären Richter, dürften also einer Parthey nicht mit Rath an die Hand gehen wider die andere. Wahrlich, soll ich sagen, lachende oder erbarmungswürdige Antwort." Am 22sten July solicitirte er bei dem Reichshofrath von

Münich, welcher ihm sagte: daß zwar das Memorial kurz und gut abgefaßt sey, es könnte ihm aber nichts helfen, wenn er es auch gleich dem Kaiser übergeben würde, weil Se. Majestät hierauf nichts mehr verfügen würde, als dasselbe entweder dem Herrn Reichshofraths-Präsidenten oder dem Reichshofrath selbst zurück zu senden, mit Befehl, daß umständlicher darüber berichtet werde. Den 11ten August gieng der Pastor Groten um 3 Uhr zum Logis des Fürsten v. Kaunitz, aber die Bedienten sagten ihm: daß der Fürst keinen Menschen vor sich ließe, wenn er ihn aber sprechen wolle, mögte er in der Antichambre etwas verziehen, er würde durch selbe über eine Weile heraus kommen, denn gegen 4 Uhr führe er aus, um in seinem Garten zu speisen. „Ich that es" heißt es im Tagebuch — „und nach ungefähr „einer Stunde kommt ein anderer Bedienter „und sagt: daß der Fürst schon eine andere „Stiege herunter gehe, wo ich mich auch dann „hin verfügte, und bei deren Fuß meine Anrede „oder Vortrag zu machen anfinge, allein er „hatte keine Geduld, mich anzuhören, ich „kann, sagte er, mit keinem Geschwätz „mich aufhalten, hat der Herr kein „Memorial? Dieß zog ich also geschwind „heraus und überreichte es ihm, womit er in „den Wagen stieg und fort fuhr. Froh war ich „noch, daß ich wenigstens das Memorial an„gebracht hatte."

Den 17ten August fragte Groten dem Geheimen Conferenzrath Herrn von Laykam, ob der Fürst von Colleredo die Gnade gehabt hätte, seine Supplique Ihro Kaiserl. Majestät zu überreichen; er verlangte dieses deshalb so heftig, weil er sich die Hoffnung machte, der Kaiser würde bei der nahen Zusammenkunft mit dem Könige von Preußen in Mähren sich seines Anliegens allergnädigst erinnern; allein Herr von Laykam sagte ihm: daß dieses auf seine Bittschrift nicht geschehen könnte, hiezu würde wenigstens ein Reichshofräthliches Gutachten erfordert: denn wenn der Kaiser sich Allerhöchstselbst für eine Sache verwenden sollte, müßte er von deren Gerechtigkeit vorhin vollkommen überzeugt seyn, um sich in keinem Fall einiger Kritique blos zu stellen; dergleichen Gewißheit aber könne keine Privat-Supplic geben. Den 23. Aug. hatte er folgende Unterredung mit dem Reichshofrath von Münich:

Reichshofrath. Ich kann nicht begreifen, warum Sie doch auf der Abtey so blind gewesen, daß Sie nicht gleich anfangs jemand auf Berlin geschickt haben, so würden Sie durch Anwendung der rechten Mittel sowohl die Eingriffe der Protestanten als die der Clevischen Regierung gar leicht und gewiß gehemmt haben, mithin die hernach erfolgte Unruhen und Schaden in ihrem Ursprung haben ersticken können.

Past. Groten. Die Abtey hat sich nicht ein-, sondern mehrmahlen durch die demüthigste

und kläglichste Suppliquen an den König selbst gewendet, aber jeder Zeit solche Antworten erhalten, welche klar anzeigten, daß das Ministerium zu Berlin unsern Gegnern völlig zugethan, der Zugang zum König gänzlich gesperret, mithin allda nichts für uns zu hoffen sey. Uebrigens aber auch die Abtey einen andern von den Reichsgesetzen selbst angewiesenen Weg vor sich hat, durch welchen sie nicht nur den billigen und schuldigen Schutz sich zu versprechen hat, sondern sogar fürchten mußte, daß es ihr zur höchsten Ungnade mögte ausgedeutet werden, wenn sie diesen vorbei gienge.

Reichshofrath. Hat sich wohl Schutz versprochen und Ungnade fürchten, das Reichssystem ist heutiges Tags so beschaffen, daß ein jeder nur trachtet, von der Kaiserl. obersten Gewalt unabhängig zu seyn; wenn man demnach mit solchen zu thun hat, welche sich wider alle Macht sicher gestellt wissen, da hat man von den kaiserl. Mandaten nichts zu hoffen, als Spott für die Kaiserl. Majestät und Schaden für den Kläger.

Past. Groten. Ew. Excellenz nehmen mir nicht ungnädig, ich sehe wohl, daß ich meine so oft gemachte Erinnerung wiederholen muß, daß die Abtey nicht mit einem König, sondern nur mit rebellischen Unterthanen zu thun hat, welche Ihre Majestät sowohl als Höchstdero Regierung und Ministerium durch allerhand Falschheiten und Verläumdungen hintergangen ꝛc. ꝛc.

Reichshofrath. Sie haben mit dem König nichts zu thun, aber der König will mit Ihnen zu thun haben. Ich glaube nicht, daß Ihnen hier, es sey durch Vermittelung oder durch Befehle, werde geholfen werden, und es wird meines Erachtens nöthig seyn, wenn Sie ans Ende kommen wollen, daß Sie thun, was Sie gleich Anfangs hätten thun sollen, nehmlich sich nach Berlin wenden, und allda ein goldenes Opfer ablegen.

Past. Groten. Dieß lautet ja recht verzweifelt, so wäre ja wiederum diese mühselige und kostbare Reise auf Wien umsonst, und unsere arme Abtey wäre doppelt armselig, weil sie eine Reichsabtey ist ꝛc. ꝛc.

Reichshofrath. Es kann alles nichts helfen, dieses ist meine Meinung; allein ich rede mit Ihnen als ein Freund, als Reichshofrath und Referent werde ich meine Arbeit fortsetzen, und für den Herrn Prälaten zu Werden und selben Stadt werde ich alles, was mir möglich ist, thun. Ueberlegen Sie das, was ich Ihnen jetzt gesagt habe, mit gescheuten Männern, und sehen zu, ob die nicht der nemlichen Meinung seyn werden.

Den 13. September gieng der Past. Groten zum Herrn Agenten von Klerf, welcher ihm sagte: er sey im Reichshofrath gewesen, und habe allda im Protokoll die Rubrik und Klage seiner ohnlängst durch den Fürsten von Colloredo Ihrer Kaiserl. Majestät überreichten

Bittschrift gelesen, worauf er vernommen, daß der Kaiser dem ganzen Reichshofrath die Supplik zugestellt hätte.

Den 9. December solicitirte der Past. Groten beim Herrn Referenten, der ihm sagte: daß er dieser Tagen dem Herrn Correferenten einen ganzen Wagen abteylicher Acten selbst zugestellt hätte, und dieser würde mit seiner Correlation mit ihm zugleich fertig seyn. Dann sagte er: „Es ist unbegreiflich, wie Sie in Ihrer Abtey „so schläfrig und dumm die Sache angestellt „haben, wie leicht hätten Sie im Anfang dem „Uebel steuern können, wenn Sie jemand auf „Berlin deputirt hätten? Und warum hat der „Herr Prälat aufrührische Unterthanen als wie „einen T** ꝛc. nicht gleich beim Kopf nehmen lassen?"

Past. Groten. Wenn man alles voraus gesehen hätte, würde man freilich im Anfang einen Deputirten nach Berlin geschickt haben, aber die Preußische Macht litte nicht, daß man die Aufrührer und Rebellen beim Kopf kriegte.

Referent. Sie haben also jemand auf Wien deputirt, ohne dergleichen vorhin nach Berlin zu thun, und ich muß Ihnen sagen, daß dieses wider den Kontrakt des Königreichs Preußen läuft, als in welchem in Betref Ihrer Abtey festgesetzt ist, daß wenn bei Ihnen Irrungen entstehen, die Abtey erstlich Deputirten zum König schicken soll, welche mit jenen, so der Kö-

nig dazu verordnet, die Zwistigkeiten beizulegen trachten sollen: und also ist die Abtey in vorjährigen Klagen am Reichshofrath mehrmalen nach Berlin verwiesen worden. Zudem begehren Sie in Ihrem Petito noch keine Hülfe wider die Gravamina Majestatis, sondern blos die Abstellung der Attentata von den Unterthanen: der Reichshofrath kann aber nichts verhängen, als gemäß dem Petito.

Den 30. Dec. fand sich der Pastor Groten um 5 Uhr Abends bei Hofe ein, und hatte die Gnade, vor die Kaiserin gelassen zu werden. Das Audienz-Zimmer und die Säle der Kaiserin, der Thron, die Kleidung und Sessel waren seit dem Tode des höchstseligen Kaisers schwarz bekleidet; die Kaiserin stand unter ihrem Thron. — Der Pastor Grote machte dem Ceremoniel gemäß eine kleine Kniebeugung und ließ sich bei näherm Zutritt mit einem Knie auf den Boden nieder. Die Kaiserin hieß ihn aufstehen; und er hielt eine weitläuftige Anrede, worin er sich unter andern also ausdrückte: „Allergerechteste und allermildeste Monarchin! „die Verfolgungen, wovon ich rede, „sind von einigen Protestantischen unseres Stifts und des Reichs Unterthanen pur aus Haß gegen die katholische Religion angezettelt, von „einer benachbarten Preußisch-Clevischen Regierung aber ins Werk „gerichtet worden, welche Regie-

„rung aus keiner andern Ursache „gegen unsre Abtey so verbit„tert ist, als weil diese besonders im „letzten Kriege Ew. Majestät ihre „treueste und schuldigste Dienste ge„leistet hat.“ Groten überreichte das Promemoria und bat der Kaiserin um ihr hohes Vorwort bei dem Kaiser; die Kaiserin nahm seinen Vortrag ungemein gnädig auf, begleitete ihre Frage mit einem huldreichen Lächeln, und versprach, mit dem Kaiser davon zu reden. Der Pastor Groten zog sich mit der nemlichen Ceremonie, wie er herein gekommen war, nur rücklings zurück, weil man der Kaiserin den Rücken nicht zukehren dürfte.

Den 3. und 4. Januar 1771 brachte der Pastor Groten mit Abstatten von Glückwünschen bei dem Canzler, dem Präsidenten, dem Referenten, Reichshofräthen ꝛc. zu; der Reichshofraths-Präsident Graf von Harrach sagte bei dieser Gelegenheit: „Der Prälat müßte schlechte Rathgeber gehabt haben, daß er nicht gleich anfangs jemand auf Berlin deputirt hätte; dieses wäre der kürzeste und sicherste Weg gewesen; man müßte nicht allezeit das punctum juris allein, sondern auch die Klugheit zu Rathe ziehen u. s. w. Er sagte: daß wenn der Kaiser auch dem Könige Vorstellungen darüber machte, dieses nichts weniger, als die vom Pastoren gehofte Würkung haben dürfte, indem man zu Berlin sich alsobald auf den eröffneten Tractat

berufen und antworten würde: daß wenn die Abtey vermeinte, gravirt zu seyn, sie den ordentlichen und ihr vorgeschriebenen Weg zum König, gleichwie längst hätte geschehen sollen, also noch einschlagen könnte: wider welche Antwort alsdann der Kaiser nichts einzuwenden hätte. Ich will, sagte der Reichshofraths-Präsident, Ihren Worten glauben, daß sich alles so verhalte, wie Sie sowohl schriftlich als mündlich vorgeben; allein dieses ist nicht genug, damit der Kaiser oder der Reichshofrath sich der Sache annehme: es braucht anbei einen Beweiß, und zwar einen solchen, der einem von der Wahrheit vollends überzeuge; oder wollen Sie dem höchsten Reichs-Oberhaupt zumuthen, daß es auf eine bloße Klage zu Werke gehe? Welche leichtfertige und bereuungswürdige Schritte würden hieraus entstehen?" Auf diese zweite Exception ließe sich, sagt der Pastor Groten in seinem Tagebuch, nichts Gründliches und Vernünftiges einwenden: vielmehr mußte ich mich schämen, daß ich dem Kaiser und seinen Räthen von unerhörten, grausamen und unerträglichen Bedrückungen, die meinem Vorgeben nach vom Monat July 1768 an bis auf diese Stunde dauern sollen, die Ohren voll schreien komme, und doch keinen Buchstaben Beweis davon beibringen kann; als wenn 2½ Jahre Zeit nicht hinlänglich gewesen wären, die nöthigen Documente zu verfertigen. Er beklagt sich über die Schläfrigkeit und Nachläs-

sigkeit der Abtey selbst, so wie über den langsamen Gang der Sache, und bezeugt, daß er auch in Wien keine Präsente habe anbringen können.

Den 19. Febr. schreibt der Pastor Groten, gab mir unser Herr Agent eine der wichtigsten Nachrichten, so ich von der ganzen Zeit meines Hierseyns erfahren habe, und die mir nun eine nahe Hoffnung einer gewünschten Aenderung machte. Sie bestände darin:

Dem hiesigen Preuß. Residenten Herrn von Böhmer wäre aufgetragen worden, dem Reichshofraths-Präsidenten sowohl, als unserm Referenten zu bedeuten, daß der König, ob er gleich seinen habenden Rechten gemäß unsre Abtey gleich Unterthanen behandeln könnte, dennoch selbige völlig restituiren wollte, unter folgenden Bedingnissen:

1) Daß die Abtey Se. Majestät für die todt gebliebene Soldaten Satisfaction gebe.
2) Daß die Protestanten in unserer Stadt inskünftige wie die Katholischen des Burgemeister-Amts fähig gehalten, und
3) Die Erlangung desselben wie auch der Scheffen und übrigen Stellen von Seiten der Abtey nicht behindert werden sollte, gleichwie vorhin geschehen wäre.

Den 24. Febr. ging der Pastor Groten zum Reichshofraths-Präsidenten, konnte ihn aber

nicht sprechen, dessen Secretair machte sich eine Freude daraus, ihm im Geheim zu offenbahren, daß der Preußische Resident Herr von Böhmer Namens des Königs von Preußen eine Note communicirt hätte, wovon er ihm die Abschrift mittheile.

Copia der dem Reichshofraths-Präsidenten von dem Königl. Preuß. Residenten communicirten Nota aus den Berlinischen Depeschen.

„In Betref der Werdenschen Irrungen sind Ihro Majestät der König von Preußen weit entfernt, und zeigen es auch alle von Höchstderoselben an Ihro Clevische Regierung ergangene Verfügungen, welche der Abt von Werden zum Theil ad Acta gebracht haben soll, daß Höchstdero Absicht keineswegs sey, diese kleine Abtey zu unterdrücken, noch auch einmal Dero alte, noch nie vergebene Jura zu vindiciren, und den Receß von 1666 aufzuheben, obwohl die Abtey durch ihre öftere insolente und receßwidrige Unternehmungen dazu genugsame Ursache gegeben habe; sondern es haben Ihro Majestät als Schutz- und Schirmherr, auch selbst Landesherr von Werden bei der Anno 1767 vorgefallenen Burgemeister-Wahl lediglich gesucht, die protestantische Eingesessene gegen die unleidliche Unterdrückungen der Abtey zu schützen, und zu behindern, daß sie nicht aus dem Magistrat, der Anno 1648 ganz protestantisch gewesen, gänzlich verdrängt würden. Bei welcher Gele-

genheit die Werdenschen Mönche mit ihrer Militz einige Soldaten von denen Königl. Preußischen Truppen auf eine ganz rasende Art angefallen, und zwei derselben erschossen haben, wodurch dann Ihro Majestät bewogen worden, gedachte aus 18 Mann bestehende Militz aufzuheben, und die abteyliche Revenüen, wiewohl mit besonderer großer Nachsicht, sequestriren zu lassen. Ueberhaupt sind Ihro Majestät nicht abgeneigt, die Sequestration aufzuheben, wenn die Abtey Höchstderoselben die billigmäßige Satisfaction wegen bemelter Mordthat geben und die Werdenschen Eingesessenen bei der freien Burgemeister-Wahl, ohne davon die Protestanten auszuschließen, belassen wird."

Auf diese Note vom Preußischen Residenten erließ der Herr Reichshofraths-Präsident Graf von Harrach an den Herrn Abten zu Werden folgendes Schreiben:

„Aus Zuneigung zu Ew. Hochwürden kann „denenselben meine Gedankensart nicht ber„gen, daß, in gerichtlichen Angelegenheiten, „meines Ermessens es viel mehr auf die Pru„denz, als auf das vermeintliche und mei„stentheils vorderist im römischen Reich sehr „zweifelhafte Jus ankomme."

„Ich wäre demnach der unmaßvorschreibli„chen Meinung, daß Ew. Hochwürden beßer „gerathen seyn dürfte, anstatt einen Conven„tualen hier auszuhalten, diesen oder einen „andern grade nach Berlin abzuordnen, und

ar um so mehr, da mir wissend ist, daß „Se. Majestät der König von Preußen nicht „abgeneigt sind, die Sequestration wieder auf„zuheben, wenn die löbl. Abtey Höchstdero„selben die billigmäßige Satisfaction wegen „zweier entleibten Soldaten geben, und die „Werdenschen Eingesessenen bei der freien Bur„gemeister-Wahl, ohne davon die Protestan„ten auszuschließen, belassen wird."

„Ew. Hochwürden belieben daher über die„sen wohlmeinenden Vorschlag capitualiter zu „deliberiren, und den gefaßten Entschluß mir „gefälligst zu eröfnen, annebst versichere, daß „an beständiger Erhaltung und Aufnahme De„ro löbl. Stifts ich jederzeit aufrichtigen An„theil nehme, und mit hergebrachter Hoch„schätzung unabänderlich beharre."

Die Sendung des Pastoren Groten in Wien nahm kurz darauf ein Ende. Der Abt folgte endlich nach vielem vergeblichen Debattiren und Solicitiren dem klugen Rath der reichshofräthlichen hohen Beamten und schickte den Pastor Groten als Deputirten nach Berlin, wo endlich am 4ten October 1774 nachfolgender provisorischer Vergleich abgeschlossen wurde.

Anlage Nro. 12.

Provisorischer Vergleich vom 10ten October 1774, zwischen des Königs von Preußen Majestät, und der Reichs-Abtey Werden 2c.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol. 2c. 2c. 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, wie daß bei Uns der Ehrsame, Unser lieber andächtige Johann Abt des Stifts Werden und Helmstädt allerunterthänigst angezeigt, was maßen zwischen des Königs von Preußen Majestät als Grafen von der Mark und der Abtey Werden, dann dem Magistrat daselbst über die von geraumer Zeit her obschwebende beträgliche Irrungen nach vielen gepflogenen Unterhandlungen ein förm-

Vergleich zu Stande gebracht auch von denen beiderseits hiezu Bevollmächtigten unterzeichnet worden sey, welcher von Wort, wie hernach geschrieben stehet, also lautet:

Nachdem zwischen Se. Königl. Majestät von Preußen als Grafen von der Mark und Schutzherrn der Abtey Werden, wie auch den protestantischen Eingesessenen von Werden an einem Theil, und der Reichs-Abtey Werden, wie auch denen römischkatholischen Eingesessenen am andren Theil, seit vielen Jahren her schädliche Irrungen und Unruhen obgewaltet, und zu deren gütlichen Beilegung sowohl die Abtey als die katholische und protestantische Eingesessene von Werden ihre bevollmächtigte Deputirten nach Berlin geschickt;

So ist daselbst nach vielen gepflogenen Unterhandlungen unter Beitritt des von Ihro Kaiserl. Majestät dazu besonders Bevollmächtigten Frhr. von Swieten folgender beständiger und unwiederruflicher Vergleich geschlossen worden.

Art. 1. Da die Irrungen grösstentheils über die Wahl des Magistrats zu Werden und den wahren Sinn des den 8ten Martii 1648 von der Stadt Werden ausgestellten Reverses entstanden, so wird hiedurch vor das künftige auf ewige Zeiten festgesetzt, daß der Magistrat zu Werden aus zwölf Personen in gleicher Anzahl von beiderlei Religionsverwandten dergestalten bestehen solle, daß vier Scheffen Römisch-katho-

lisch und einer protestantisch, ein Gildemeister katholisch und einer protestantisch seyn, und beständig ohne Abwechselung im Amt bleiben sollen; von diesen zwölf Magistratspersonen führet einer jährlich das Burgemeister-Amt, welches unter denen beiderlei Religions-Verwandten abwechseln soll, so daß ein Jahr ein Römischkatholischer, und das folgende Jahr ein Protestant gewählt werde, alsdann jedoch der abgestandene Burgemeister der andern Religion, bei der das Burgemeister-Amt das Jahr nicht ist, in Sachen, die seine Religionsverwandten besonders angehen, das Directorium führen, und für das Beste derselben nach Pflicht und Gewissen, jedoch ohne daß er widerrechtige Streitigkeiten errege, zu sorgen berechtigt seyn soll.

Alle Magistratspersonen, Burgemeister, Scheffen, Rathsmänner und Gildemeister sollen von ihnen selbst frei und ohne einige fremde Einmischung, weder des Schutzherrn noch der Abtey, durch die meisten Stimmen, und wenn sie bei Gleichheit derselben sich nicht vereinigen können, durch das Loos gewählet werden. Bei der nächsten Burgemeister-Wahl soll ein Römischkatholischer gewählet werden.

Vor diesmahl wird zur Herstellung der Ruhe der Magistrat auf folgende Weise angeordnet: der Peter Engels tritt wieder als Scheffen ein, und führt das Burgemeister-Amt von jetzo bis zu der auf den 22. Febr. folgenden Jahrs fallenden neuen Wahl; als Scheffen bleiben vor

jetzo römischkatholischer Seits Stockebrand, Lothum, Beumer, und Hiegeman; protestantischer Seits: Herman Leers und Peter Engels, welchen Wilhelm Striebeck und Peter Daber beigefügt werden, die gewöhnlicher Maaßen der Abtey präsentirt werden und von derselben die Confirmation erhalten sollen. Zum Rathman wird katholischer Seits einer gewählt, protestantischer Seits bleibt es Gerhard Huffman. Gildemeister bleiben von Seiten der Protestanten Wilhelm Huffman, und katholischer Seits tritt Conrad Nessel wieder ein. Der bisherige Stadtschreiber Sybel wird in solcher Qualität bestätigt, nach seinem Abgange soll ein Römischkatholischer dazu gewählt werden und so wechselweise.

Das Stadt-Archiv und die Registratur soll von dem Sybel mit Zuziehung zweier Magistrats-Deputirten von beiden Religionen in Ordnung gebracht, und alles richtig registrirt werden, damit nichts verloren gehen könne.

Der Stadt-Receptor Henr. Wilh. Osterhaus wird bestätigt, hergegen wird anstatt des Wilh. Noelke ein Römischkatholischer zum Rentmeister gewählt werden, und künftig soll nach Abgang eines protestantischen Receptoris ein katholischer und nach Abgang eines katholischen Rentmeisters ein Protestant immer wechselweise gewählt werden. Der Groshäuser soll wieder als Stadtdiener und Thorwäch-

ter angesetzt werden. Vor dem also berichtigten Magistrat soll der Empfang und die Verwendung der Stadtgelder von dem Jahre 1750 an bis jetzo ordnungsmäßig nachgewiesen und berechnet werden.

Alle Stadtsachen sollen auf dem Rathhause nach der bisherigen Verfassung und Observanz durch die mehreste Stimmen der gegenwärtigen Rathsglieder und der Rottmeister, so dazu gehören, abgemacht werden.

Alle Magistratspersonen, so wie alle Eingesessene von Werden sollen dem Herrn Reichsabt den schuldigen Respect und Gehorsam erweisen, so wie hingegen derselbe ihnen auch Allen ohne Unterschied der Religion Schutz und unpartheyliche Gerechtigkeit angedeihen lassen will. Zu solchem Ende sollen bei dem Landgericht, das nunmehro aus dem Richter, Gerichtschreiber und 8 Scheffen besteht, zu allen aussergerichtlichen Handlungen in civilibus, criminalibus et fiscalibus jederzeit ein katholischer und ein protestantischer Scheffen nach der Reihe und Ordnung und nicht nach Willkühr genommen und adhibirt werden; und auf gleiche Art soll es auch bei dem Stadtgericht gehalten werden.

Art. 2. Da auch wegen der Ausschläge und Berechnung der Landes-Contributionen sowohl zwischen der Abtey und den Eingesessenen überhaupt als auch dem Lande und der Stadt insbesondere, wie auch wegen Berichtigung der

Landesschulden, auch Kreiß- und Kammerzieler-
Ruckstände, welcher wegen behörige Liquidatio-
nes erfodert werden, verschiedene Irrungen und
Beschwerden obwalten, und nicht wohl anders
als in Loco abzumachen sind; so ist beliebt wor-
den, daß von Sr. Königl. Majestät als
Kreisausschreibendem Fürsten des nie-
derrheinisch-westphälischen Kreises
Namens und ex Commissione Kaiserl. Ma-
jestät, weshalb bei höchstged. Sr. Kais. Maje-
stät von beiden Theilen hiedurch das allerunter-
thänigste Ansuchen geschieht, ein subdelegirter
Rath und Commissarius ohne Zeitverlust nach
Werden abgeordnet und mit hinlänglicher In-
struction und Authorisation versehen werden soll,
die Rechnung von den Landesgeldern und Schul-
den abzunehmen und justificiren zu lassen, die
daraus erwachsene Beschwerden und alles, was
dahin gehöret, in Specie in Ansehung des Aus-
schlagzettels, und der Vorsteher, die zu den
Ausschlägen concurriren sollen, in loco unpar-
theiisch zu untersuchen und überhaupt das Con-
tributions- und Schulden-Wesen von Werden,
sowohl pro praeterito als pro futuro in eine
den Gesetzen, Vergleichen, auch alter Obser-
vanz gemäße Ordnung zu bringen und wo mög-
lich zu vergleichen, in dessen Entstehung aber
die Sachen dergestalt nach Rechten unpartheiisch
zu instruiren, daß darüber allenfalls ein endli-
cher Rechtsspruch im reichsgesetzmäßigen Foro
competente ergehen könne. Die Kosten dieser

Commission, die nicht über 3 Monate dauern soll, sollen ausser dem freien Vorspann bei dem Abholen und Zurückbringen täglich nicht über 6 Rthlr. betragen, und auf das ganze Land vertheilt werden. Im übrigen soll vor die Zukunft sowohl in ordinariis als extraordinariis ein mehreres nicht ausgeschlagen, und von den Eingesessenen gefodert oder genommen werden, als was mit den dazu gehörigen Adlichen, Meistbeerbten, Deputirten des Stadt Magistrats und den Vorstehern der Honn- und Bauerschaften wirklich per majora quartaliter gethätigt und gewilligt worden, und dabei keine andere Verwendung statt finden, weshalb auch alljährlich ohne Aufschub von dem Landes-Receptor die Rechnung ordnungsmäßig abzulegen ist.

Art. 3. Eben dieser Königl. Commissarius soll auch alle übrige zwischen der Abtey und der Stadt vorseyende Irrungen und Beschwerden, besonders in Ansehung der Jurisdiction, der Oeconomie und des Receptur-Wesens, nicht weniger die Religions-Beschwerden und Streitigkeiten der Protestanten unpartheiisch untersuchen und wo möglich zu vergleichen bemühen, in dessen Entstehung aber zu einem rechtlichen Spruch in dem reichsgesetzmäßigen Foro competente instruiren.

Art. 4. Da auch verschiedene Irrungen zwischen Sr. Königl. Majestät Clevischer Regierung und der Abtey, sowohl überhaupt wegen der Appellation aus dem Werdenschen nach ge-

dachter Regierung, als auch besonders wegen der Appellation in Lehn- Hobs- und Bergwerks-sachen, imgleichen wegen der Matrimonial- und Religionssachen der Protestanten und des Juris aggratiandi in Criminalsachen obwalten; so soll der Königl. Commissarius sich bemühen, darüber mit der Abtey, so wie über alle andre zwischen Se. Königl. Majestät und der Abtey obhandenen Irrungen eine gütliche Auskunft und Vergleich zu treffen, in dessen Entstehung beiden Theilen jura salva vorbehalten werden.

Art. 5. Da ferner wegen der 2000 Rthlr., welche bis anhero zum Behuf Sr. Königl. Majestät Kriegs-Cassa von denen Werdenschen Eingesessenen erhoben worden, die Abtey Beschwerde führt, und darüber Irrungen obwalten; so erklären Se. Königl. Majestät sich aus besondrer Milde und zum Soulagement der Eingesessenen, daß sie gegen besagte durch den Reichsabten zu erhebende und an die Märkische Obersteuer-Cassa in Königl. Preuß. Cassamünzen und zwar $\frac{3}{4}$ in Silber courant und zu $\frac{1}{4}$ in Gold franco einzuliefernde jährliche 2000 Rthlr. die erforderliche Kriegs-Contingentsstellung an Kavallerie und Infanterie, und was sonsten das Stift Werden zu der Reichs-Armee zu contribuiren schuldig, übernehmen, und also die Abtey Werden in Stellung ihres Kriegs-Contingents bei jeder Gelegenheit vertreten wollen, jedoch ohne Präjudiz und Nachtheil Höchstdero Gerechtsame, wie auch der

Reichsstandschaft des Abten, und der damit verknüpften Rechte; damit aber auch die Eingesessene zu Werden durch die bishero von dem Abten zu Friedenszeiten unterhaltene Mannschaft nicht unnöthig beschweret werden mögen, wird der Abt sich mit ihnen über einen gewissen jährlichen Eintrag an Gelde unter der Vermittelung des Königl. Preuß. Commissarii vergleichen, wofür er dann nach seinem Belieben einige Mannschaft halten, oder dieselbe mit der Zeit gänzlich eingehen lassen und besagten Beitrag für sich nutzen könne.

Art. 6. Der Königl. Commissarius soll sich auch bemühen, den Schürischen Prozeß zwischen denen Partheien auf eine billige Art zu vergleichen.

Es wird eine völlige Amnestie wegen des Vergangenen festgesetzt und renunciiren alle Theile auf alle Forderungen von Schaden, Executionen und Brüchten, in soferne der Hauptvergleich zu Stande kömmt, versprechen auch künftig sich gegen einander ruhig zu verhalten, und zu keinen neuen Streitigkeiten Anlaß zu geben.

Sobald als die streitige Punkte zwischen Sr. Königl. Majestät und der Abtey verglichen seyn werden, so werden Höchstdieselbe die Belehnung über die Schutz-Vogtey und die Herrlichkeit Friemersheim bei der Abtey Werden suchen und nehmen, wie dann auch nach geschlossenem Definitiv-Vergleich die vorigen Vergleiche und Recesse, in so weit sie nicht ab-

geändert worden, erneuert und bestätigt werden sollen.

Ueber diesen provisorischen sowohl, als den hiernächst zu schließenden nähern Vergleich soll bei Sr. Majestät dem Kaiser die Confirmation gebührend nachgesucht werden. Urkundlich ist dieser Vergleich von den dazu besonders autho, risirten Geheimen, Etats, und Cabinets, Ministers Sr. Königl. Majestät von Preußen und von denen Deputirten sowohl der Abtey als der Eingesessenen von Werden unterschrieben und besiegelt worden, und soll derselbe hernächst in Zeit von 6 Wochen sowohl von Se. Königl. Majestät von Preußen als von dem Herrn Abt von Werden und von dessen Capitul ratificirt werden.

Berlin den 10. October 1774.

(L.S.) Carl Wilhelm Graf v. Finkenstein.
(L.S.) C. F. v. Herzberg.
(L.S.) Anselm. Groten, der Reichsabtey Werden Capitular und Bevollmächtigter.

Conr. Hiegeman,
Scheffen u Deputirter katholischer Seits.

J. W. A. Huffman,
Gildemeister u. Deputirter des Magistrats evangelischer Seits.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit; Nachdem über die resp. zwischen Uns als Grafen von der Mark und der Abtey Werden, wie auch denen protestantischen Eingesessenen von Werden seit vielen Jahren her obgewaltete Irrungen durch Unsere dazu bevollmächtigte Geheime-Etats- und Cabinets-Ministers am 10ten October des abgewichenen 1774sten Jahres der anliegende Vergleich geschlossen worden; so ratificiren und bestätigen Wir hiemit solchen Vergleich in allen Punkten und Clausulen, und versprechen, daß Wir denselben Unserer Seits genau beobachten, und darüber halten wollen.

Urkundlich haben Wir diese Ratifications-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10ten Januar 1775.

Friedrich.

(L. S. R.)

Finkenstein. C. v. Herzberg.

Da nun Uns sofort der Abt zu Werden alleruntherthänigst gebethen, Wir sothanen Vergleich seines Inhalts zu genehmigen, und Un-

sere laut dessen Art. 6. stipulirte kaiserliche Confirmation darüber zu ertheilen, gnädigst geruhen mögten;

Als haben Wir gnädiglich angesehen sothane gehorsamste Bitte, und nachdem bei Unserm kaiserlichen Reichshofrath die Sache in reife Ueberlegung gezogen, auch uns darob ein gehorsamstes Gutachten erstattet worden, vorgeschriebenen Vergleich alles seines Inhalts mit gutem Rath und rechtem Wissen gnädigst confirmiret und bestätigt, thun das, confirmiren und bestätigen sothanen Vergleich also auch von römisch kaiserl. Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes und meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Vergleich in allen seinen Worten, Punkten, Clausulen, Artikulen, Inhalt, Meyn- und Begreifungen, so weit derselbe einen jeden Theil bindet, kräftig und gültig seyn, stets, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, somit die transigirende Theile sich dessen alles seines Inhalts geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heil. römischen Reich, und sonst männlichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landhauptleuten, Landvogten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten,

Landrichtern, Räthen, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen sie sind, ernst und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie die transigirende Theile an obinserirten Vergleich und dieser von Uns ertheilten kaiserl. Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben lassen, darwider nichts thun, handeln und fürnehmen, nach Jemand andern das zu thun gestatten in keine Weise noch Wege als lieb jedem seye Unsere kaiserl. Ungnade und Strafe, und darzu eine Poen von 40 Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil, dem, so hierwider beleidigt würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm kaiserl. anhangenden Innsiegel der geben ist zu Wien den 10. Tag Monats Febr. nach Xti Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im 1775sten, Unseres Reichs im eilften Jahre.

Joseph.

Vt. Fürst Colloredo
ad Mandatum S. C. Maj. proprium.
F. G. v. Leykamp.

Anlage No. 13.

Verbesserungsvorschläge.

Werden.

Im vorigen Winter fand man hier in der Papiermühlen-Schleuse zwei ertrunkene Menschen. Einer, der in wüstem Wetter des Abends aus der Stadt gehen wollte, suchte dem vielen Wasser und Koth am Schleusenwege auszuweichen und stürzte hinein. Nachbarn hörten jemand rufen, eilten zu Hülfe und zogen unglücklicher Weise einen andern Menschen heraus, der schon länger in der Schleuse gelegen hatte, daher durch die herbeigeholte ärztliche Hülfe nicht wieder gerettet werden konnte. Dieser Mensch war ein großherzogl. Soldat, der hier sein Grab gefunden hatte. Da man nicht vermuthen konnte, daß zwei Menschen in die Schleuse gefallen wären, suchte man des Abends nicht weiter nach, und erst am andern Morgen entdeckte man den andern Ertrunkenen, der ein braver Bauernknecht aus der Nachbarschaft war. Vor ein Paar Jahren ertrank in dieser Schleuse eine Bauernmagd, die früh zur Kirche gehen wollte, und kurz darauf ein Holzschneider. Der letztere hatte Axt und Beil um die Schultern gebunden und konnte sich vielleicht deshalb nicht helfen. Viele Kinder und Erwachsene sind schon in diese Schleuse gefallen, welche zufällig gerettet

worden sind. Wäre diesem Uebel nicht etwa durch einen Canal, wodurch das den Berg herabströmende Wasser abgeleitet würde, und durch ein nicht eben hohes eisernes Geländer zu helfen? Der Weg von Kettwig vor der Brücke, der so häufig gebraucht wird, geht doch hier vorbei. — Sind deshalb der vormahligen Regierung nie zweckmäßige Vorstellungen gemacht worden? Da die neuern Unglücksfälle nahe Veranlaßung dazu geben, so wird ohne Zweifel die jetzige Polizei Behörde das Versäumte nachholen, und gewiß wird die hohe Regierung dem Uebel abhelfen lassen. Auch ist zu hoffen, daß der Weg von Werden bis an der Schleuse, der weiter nach Kettwig vor der Brücke auf die Chaussee nach Düsseldorff führt, in besseren Stand gesetzt werde. Der Fußgänger wadet hier beim geringsten Regen bis an die Knie durch den Koth; der Reuter macht ihn mit Lebensgefahr, und ein Fuhrmann kann ihn gar nicht fahren, muß vielmehr, wenn er von Düsseldorff und dem ganzen Oberrhein herkommt, zur Vermeidung dieses kleinen viertelstündigen Weges nicht allein eine Stunde weit um, und zwar einen fast unfahrbaren hohen Berg auf- und abfahren, sondern seine Karre jedesmal halb abladen, oder mehrere Vorspann-Pferde nehmen, wenn er seine Fracht nach Werden bringen will. Werden ist dadurch von Düsseldorff und dem Oberrhein ganz abgeschnitten.

müßte hier, wenn der Weg gemacht werden sollte, ein Stück Felsen gesprengt werden; allein die Steine, die ohnehin in der nahen Steingrube gebrochen werden müssen, könnten mit Nutzen für die Schlacht verwandt werden, und anderntheils ist dieses ja eine wahre Kleinigkeit, wenn man die vortrefflichen Wege betrachtet, welche die französische Regierung am Rhein machen ließ.

Werden ist eine zwar kleine, aber nicht unbedeutende Manufactur-Stadt, und hat den Schaden, daß kein Bauer unterhalb der Ruhr Holz und Lebensmittel nach der Stadt bringen kann, weil ihm die Wege nicht gestatten, seine Producte zum Vortheil der oft nothleidenden Einwohner zu versilbern.

Mögte doch die hohe Policei-Behörde der Wegebau-Commission eine baldige Untersuchung auftragen, um dieses ganz abgeschnittene Städtchen mit den übrigen Ortschaften des Großherzogthums in eine ordentliche Verbindung zu setzen, und dadurch Werden nicht allein mehrere Nahrungsquellen eröffnen, sondern ihm vorzüglich auch wohlfeilere Lebensmittel, welches für die vielen Fabrikarbeiter so nützlich wäre, verschaffen!

2647
32 Lyon
5 Jr. Lion
Collier/Lion - 3,50
5.15